



Hintergrunddokument

# Berufliche Eingliederung durch die Invalidenversicherung: Überblick über die Eingliederungstätigkeit 2023

---

**Datum:** 17. Juni 2024  
**Themengebiet:** Invalidenversicherung

---

Die Invalidenversicherung (IV) unterstützt Menschen mit gesundheitlichen Problemen bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Der Fokus auf die Eingliederung wurde mit den letzten Gesetzesrevisionen verstärkt (5. IVG-Revision (2008), 6. IVG-Revision (2012), Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (2022)).

2023 haben über 55 800 Personen an beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV teilgenommen. Die Kosten beliefen sich auf 886 Millionen Franken. 33 400 Personen haben zusätzlich ein IV-Taggeld erhalten, mit Gesamtkosten von 708 Mio. Franken. Rund 41 500 Personen haben 2023 den beruflichen Eingliederungsprozess abgeschlossen. Davon konnten 45 % mit einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt integriert werden, weitere 15 % sind wieder erwerbsfähig für den ersten Arbeitsmarkt, aber noch ohne Anstellung.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Eingliederungstätigkeit der Invalidenversicherung im Jahr 2023. Die einzelnen beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV und deren Entwicklungen werden im Anhang vertiefter ausgeführt.

Einleitung .....	2
Neuanmeldungen bei der Invalidenversicherung .....	3
Die berufliche Eingliederung in der Invalidenversicherung .....	4
Situation der versicherten Personen nach Abschluss der beruflichen Eingliederung .....	8
Anhang: Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung im Detail nach Massnahmengruppen .....	12

## Einleitung

Auftrag der IV

### **Gezielte Unterstützung durch berufliche Eingliederungsmassnahmen**

Die Leistungen der Invalidenversicherung (IV) sollen die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben, die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen und zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen versicherten Person beitragen (Art. 1a IVG). Dabei gilt das Prinzip «Eingliederung vor Rente»: erst nach Ausschöpfung aller Eingliederungsmöglichkeiten wird ein Rentenanspruch geprüft.

Versicherte Personen, die infolge einer drohenden oder vorhandenen Invalidität in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind, werden mit verschiedenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen gezielt unterstützt. Ziel ist, die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt wiederherzustellen oder zu verbessern, ohne dass ein konkreter Arbeitsplatz vermittelt werden muss. Die IV unterstützt versicherte Personen jedoch für eine gewisse Zeit bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Für die weitere Arbeitsvermittlung kann sich die versicherte Person bei Bedarf bei der Arbeitslosenversicherung melden.

Ausrichtung

### **Verstärkung der beruflichen Eingliederung**

Die *Weiterentwicklung der Invalidenversicherung*, die am 1.1.2022 in Kraft getreten ist, optimiert die bereits bestehende Eingliederungstätigkeit der IV. Das Ziel ist eine adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten versicherten Personen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, um das Eingliederungspotenzial der versicherten Personen zu stärken und so ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.

Wenn immer möglich wird eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Dazu steht den versicherten Personen und ihren Arbeitgebern eine Palette von Massnahmen zur Verfügung, die zusammenspielen. Zudem können versicherte Personen und Arbeitgeber Beratung und Begleitung in Anspruch nehmen.

Monitoring

### **Neugestaltung der Datenerfassung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV**

Aufgrund der Neugestaltung und Ausweitung der Leistungen mit der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) wurde auch die Datenerfassung für die beruflichen Eingliederungsmassnahmen überarbeitet. Diese erlaubt ein weitergehendes Monitoring zur Steuerung und Aufsicht der IV: Neu werden unter anderem der Durchführungsort (im ersten Arbeitsmarkt, in anderen Angeboten (z.B. Schule), im geschützten Rahmen/Institution oder als Kombination) und das Resultat des Eingliederungsprozesses erhoben.

Da die neuen Daten erst seit 2022 erfasst werden, kann aufgrund der kurzen Erfassungsdauer bei gewissen Themen lediglich eine Momentaufnahme für das Jahr 2023 gemacht werden. Je nach Auswertung wird dabei auf unterschiedliche Datengrundlagen zurückgegriffen (Verfügungen, bezahlte Rechnungen, Taggeldstatistik), die auf unterschiedlichen Personengruppen und Beobachtungszeiträumen basieren<sup>1</sup>. Bei den nachfolgenden Auswertungen wird deshalb die zugrundeliegende Datengrundlage explizit ausgewiesen.

Eine umfassende Evaluation der *Weiterentwicklung der Invalidenversicherung* erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Forschungsprogramms zur Invalidenversicherung.

<sup>1</sup> Die Auswertungen zu den Kosten und den Beziehenden basieren auf den Rechnungen, d.h. es werden alle versicherten Personen gezählt, für die im betrachteten Kalenderjahr 2023 mindestens einmal eine Rechnung für eine berufliche Eingliederungsmassnahme bezahlt wurde. Die Auswertungen zu den Durchführungsorten hingegen basieren auf den Verfügungen, die 2023 neu erlassen wurden.

## Neuanmeldungen bei der Invalidenversicherung

Anmelde-  
verfahren

Zum Bezug von IV-Leistungen müssen versicherte Personen oder deren gesetzliche Vertretung bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons eine Anmeldung einreichen. Bei Eingang der Anmeldung werden in einem ersten Schritt die versicherungsmässigen Voraussetzungen geprüft und in einem zweiten Schritt das Abklärungsverfahren eröffnet, um zu klären, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind. Während dieser Zeit kann die IV-Stelle im Rahmen einer Frühintervention bereits erste Massnahmen zur beruflichen Eingliederung sprechen. Die IV-Stelle fasst innerhalb von zwölf Monaten ab Einreichung der Anmeldung den Entscheid, ob und welche (weiteren) Massnahmen im Eingliederungsprozess angezeigt sind (Art. 49 IVG).

Eine rasche Anmeldung bei Eintritt eines Gesundheitsschadens oder bei drohendem Gesundheitsschaden ermöglicht es der IV-Stelle, schnell Unterstützung für einen Verbleib im Arbeitsprozess oder für eine zeitnahe Wiedereingliederung zu bieten.

Neuanmeldungen

2022 haben sich rund 70 900 Personen zwischen 15 und 63/64 Jahren bei der IV neu angemeldet<sup>2</sup>. Während sich 58 760 Personen für Berufliche Integration / Rente (83 %) angemeldet haben, betrafen die restlichen Anmeldungen (17 %) Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag.

Von den Personen zwischen 15 und 63/64 Jahren, die sich 2022 für Berufliche Integration / Rente neu angemeldet haben, ist der Anteil Frauen und Männer nahezu ausgewogen (49.52 % Frauen; 50.48 % Männer). Die Anzahl der Neuanmeldungen steigt mit zunehmendem Alter. In der Altersklasse der 55-63/64-Jährigen sind mehr als doppelt so viele Anmeldungen wie in der Altersklasse der 15-24-Jährigen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1).

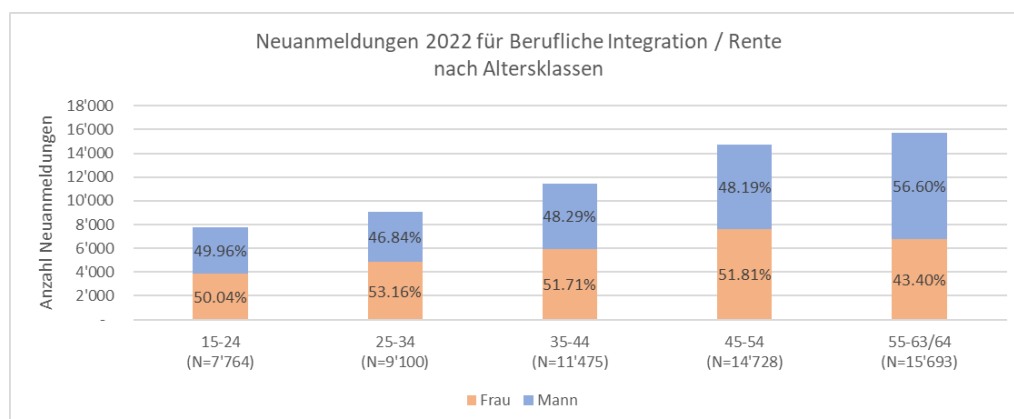


Abbildung 1: Neuanmeldungen 2022 für Berufliche Integration/Rente nach Altersklassen (Quelle: Register der Anmeldungen)

Die Neuanmeldungen für Berufliche Integration / Rente haben seit dem Jahr 2008 um 45.34 % von 40 427 auf 58 760 Neuanmeldungen im Jahr 2022 zugenommen (vgl. Abbildung 2). Die Zunahme zeigt sich in allen Altersklassen: während sich die Neuanmeldungen bei Personen unter 35 Jahren von 2008 auf 2022 verdoppelt haben, haben sie bei den oberen Altersklassen insgesamt um 29 % zugenommen (vgl. Abbildung 2).

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Neuanmeldequote, d.h. die Anzahl der Neuanmeldungen für Berufliche Integration / Rente im Verhältnis zur versicherten Bevölkerung zwischen 15 und 63/64 Jahren. Lag sie 2008 bei 0.78 %, betrug sie 2022 1.02 %. Diese Zunahme der Neuanmeldequote von 31.59 % ist somit deutlich höher als das Bevölkerungswachstum, was dem verstärkten Fokus der beruflichen Eingliederung seit der 5. IVG-Revision geschuldet sein dürfte.

<sup>2</sup>Bei dem Begriff der Neuanmeldung handelt es sich um alle von den IV-Stellen erfassten Anmeldungen, bei denen in den vorangegangenen fünf Jahren keine Anmeldung bei der IV erfolgte und keine Leistung der IV erbracht wurde. Sie werden mit einem Jahr Verzögerung berechnet, sodass zum aktuellen Zeitpunkt lediglich die Daten für das Jahr 2022 vorliegen.

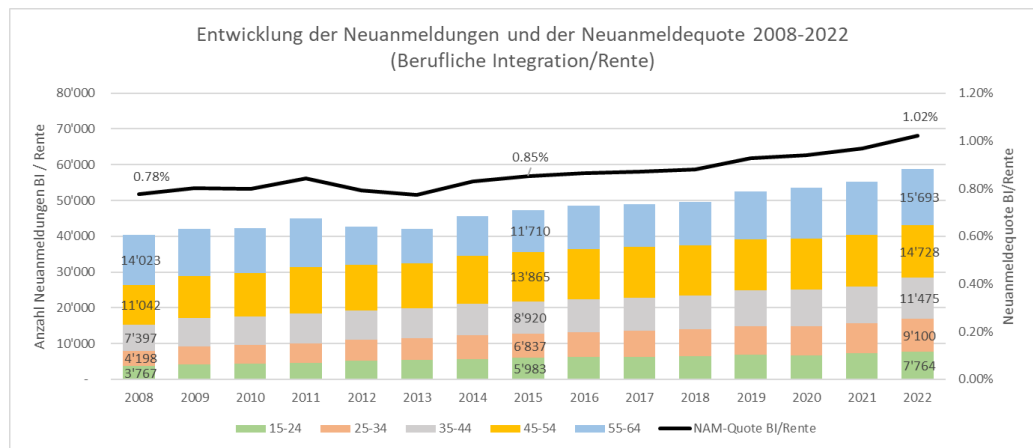


Abbildung 2: Entwicklung der Neuanmeldungen Berufliche Integration/Rente 2008-2022 nach Altersklassen (Quelle: Register der Anmeldungen)

## Die berufliche Eingliederung in der Invalidenversicherung

Eingliederungsprozess

### Eingliederungsphasen und berufliche Eingliederungsmassnahmen

Die berufliche Eingliederung beginnt mit der Anmeldung, gefolgt von der Abklärung der allgemeinen versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Zusprache von beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Parallel zu allfälligen *Frühinterventionsmassnahmen* wird abgeklärt, ob die versicherte Person die Voraussetzungen für *Integrationsmassnahmen* oder *Berufliche Massnahmen* erfüllt.

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen lassen sich folgenden Massnahmengruppen zu ordnen:

- *Beratung und Begleitung* (Art. 14<sup>quater</sup> IVG): Im Rahmen der Fallführung berät und begleitet die IV-Stelle die versicherte Person und gegebenenfalls ihren Arbeitgeber. In Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann diese *Beratung und Begleitung* durch eine Coaching-Leistung ergänzt werden.
- *Frühinterventionsmassnahmen* (Art. 7d IVG): Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozial-berufliche Rehabilitationsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen, Beratung und Begleitung
- *Integrationsmassnahmen* zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)
- *Berufliche Massnahmen* (Art. 15 – Art. 18d IVG): Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch, Personalverleih, Einarbeitungszuschuss, Entschädigung für Beitragserhöhungen und Kapitalhilfe

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen können zudem verschiedenen Eingliederungsphasen zugeordnet werden (vgl. Abbildung 3): Massnahmen der *Frühintervention*, Massnahmen zur *Vorbereitung* auf eine Ausbildung oder Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die *Ausbildung* und die Massnahmen zur *Vermittlung* selbst.

Die Massnahmen unterscheiden sich bzgl. Inhalt, Anspruchsvoraussetzungen und Zielsetzungen. In welcher Phase bzw. mit welcher Massnahme eine versicherte Person in den Eingliederungsprozess einsteigt, hängt zudem von ihrer individuellen gesundheitlichen Situation und ihren persönlichen Ressourcen wie z.B. die Bildung oder die Berufserfahrung ab.

Gemäss dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wird eine Rentenprüfung erst eingeleitet, wenn alle Eingliederungsmassnahmen ausgeschöpft sind. Die Dauer des Verfahrens hängt somit von der Komplexität des Einzelfalles ab. Beendet wird der berufliche Eingliederungsprozess, wenn die Erwerbsfähigkeit der betroffenen Person (wieder-)hergestellt und eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt folgt bzw. möglich ist oder das Eingliederungspotential ausgeschöpft ist.

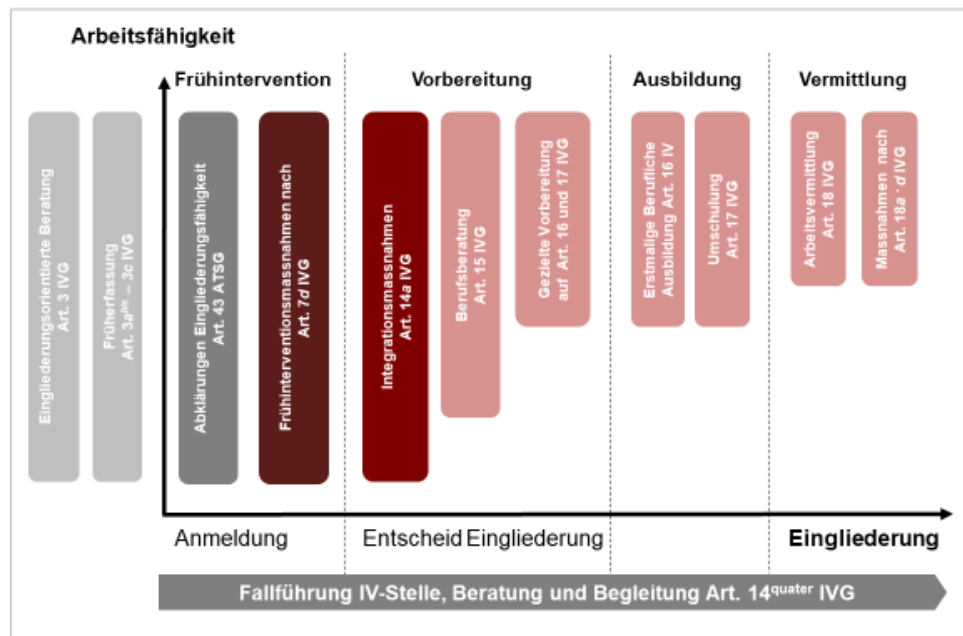


Abbildung 3: Berufliche Eingliederungsmassnahmen und ihre Zuordnung zu den Eingliederungsphasen (Quelle: BSV)

### Berufliche Eingliederungsmassnahmen 2023

Überblick

2023 haben rund 55 800 versicherte Personen an einer oder mehreren beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilgenommen<sup>3</sup>. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 886 Mio. Franken (vgl. Abbildung 4).

Die Anzahl der Beziehenden hat sich seit 2008 fast verdreifacht. Dieses Wachstum geht auf die zunehmende Anzahl Neuanmeldungen bei der IV zurück. Stetig zugenommen haben die 2008 eingeführten *Frühinterventionsmassnahmen* und *Integrationsmassnahmen*. Die Einführung der *Beratung und Begleitung* bzw. der Coaching-Leistung als eigene Massnahmengruppe hat seit 2022 zu einer Umverteilung der Kosten geführt. Vor 2022 wurden diese Kosten direkt den jeweiligen anderen beruflichen Eingliederungsmassnahmen zugerechnet. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Rückgang bei den *Beruflichen Massnahmen*, sowohl bei der Anzahl der Leistungsbeziehenden als auch bei den Kosten.

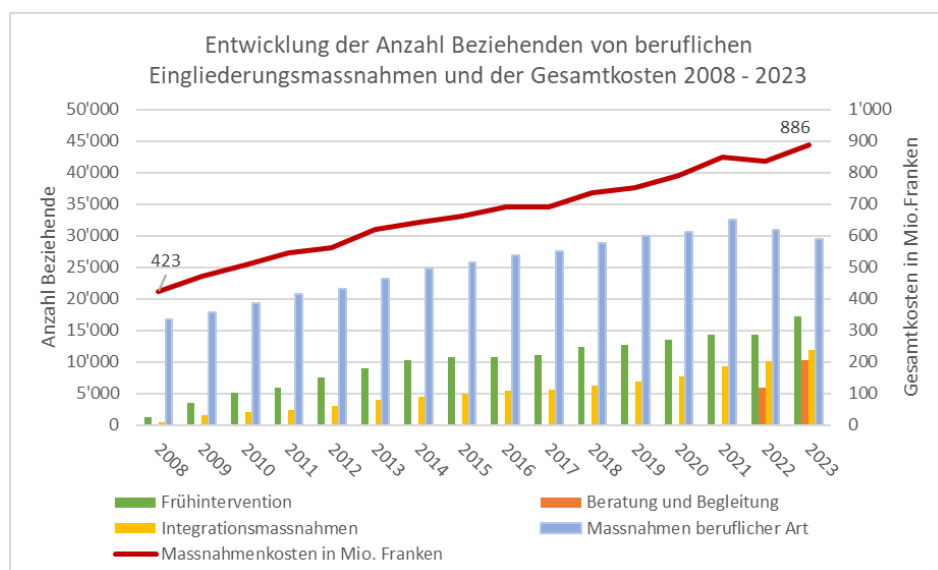


Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl Beziehenden und der Gesamtkosten 2008-2023 pro Massnahmengruppe (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

<sup>3</sup>Zur Bestimmung der Gesamtzahl der Beziehenden von IV-Leistungen werden alle versicherten Personen gezählt, für die im betrachteten Kalenderjahr 2023 mindestens einmal eine Rechnung für eine berufliche Eingliederungsmassnahme bezahlt wurde. Die ausgewiesenen Kosten entsprechen den im Rechnungsjahr 2023 ausbezahlten Aufwendungen.

Die im Jahr 2023 angefallenen Kosten für die beruflichen Eingliederungsmassnahmen von insgesamt 886 Mio. Franken entfielen zu 68 % auf die *Beruflichen Massnahmen*, gefolgt von *Integrationsmassnahmen* (19 %), *Frühinterventionsmassnahmen* (7 %) und *Beratung und Begleitung* bzw. Coaching-Leistung (6 %) (vgl. Abbildung 5). Zusätzlich zu den Ausgaben dieser Massnahmenkategorien hat die IV eine knappe Million Franken (0.1 % der Kosten) für spezialisierte Brückenangebote ausgegeben<sup>4</sup>.

Der überwiegende Anteil der Kosten für die *Beruflichen Massnahmen* ging auf die erstmalige berufliche Ausbildung zurück (49 %), gefolgt von den Umschulungen (8 %), der Berufsberatung (7 %) sowie der Arbeitsvermittlung im weiteren Sinne (4 %).

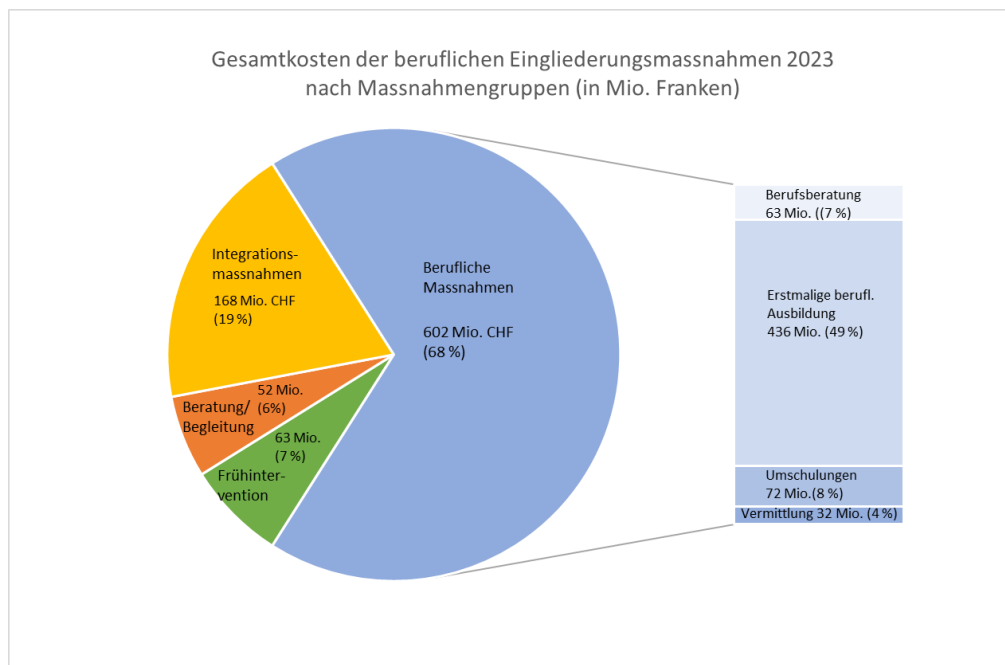


Abbildung 5: Gesamtkosten 2023 der beruflichen Eingliederung nach Massnahmengruppe (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)<sup>5</sup>

Je nach beruflicher Eingliederungsmassnahme besteht ein Anspruch auf ein Taggeld, sofern die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2023 wurden Taggelder an 33 400 versicherte Personen in der Höhe von 708 Mio. Franken ausbezahlt.

2023 haben über 55 800 versicherte Personen an beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilgenommen.<sup>6</sup>

15 % der Beziehenden haben eine *Beratung und Begleitung* bzw. eine Coaching-Leistung bezogen, 25 % eine *Frühinterventionsmassnahme*, 17 % eine *Integrationsmassnahme* und 43 % *Berufliche Massnahmen* (vgl. Abbildung 6).

<sup>4</sup> Die IV kann einer versicherten Person unter 25 Jahren einen Platz in einem spezialisierten kantonalen Brückenangebot mitfinanzieren, damit sie schulische Lücken füllen, sich mit der Berufswahl auseinandersetzen und die Präsenz- und Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung steigern kann. Es handelt sich hierbei nicht um eine berufliche Eingliederungsmassnahme der IV, sondern um ein Angebot des Kantons, das von diesem finanziert und durchgeführt wird und aufgrund der Mitfinanzierung der IV Zusatzleistungen beinhaltet, die das Brückenangebot für Jugendliche, die von der IV begleitet werden, zugänglicher machen.

<sup>5</sup> Die einzelnen Prozentwerte und Beträge in der Abbildung sind auf ganze Zahlen gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% bzw. dem Gesamttotal leicht abweichen.

<sup>6</sup> Rund 13000 versicherte Personen haben an mehreren beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=68 831 Beziehende).

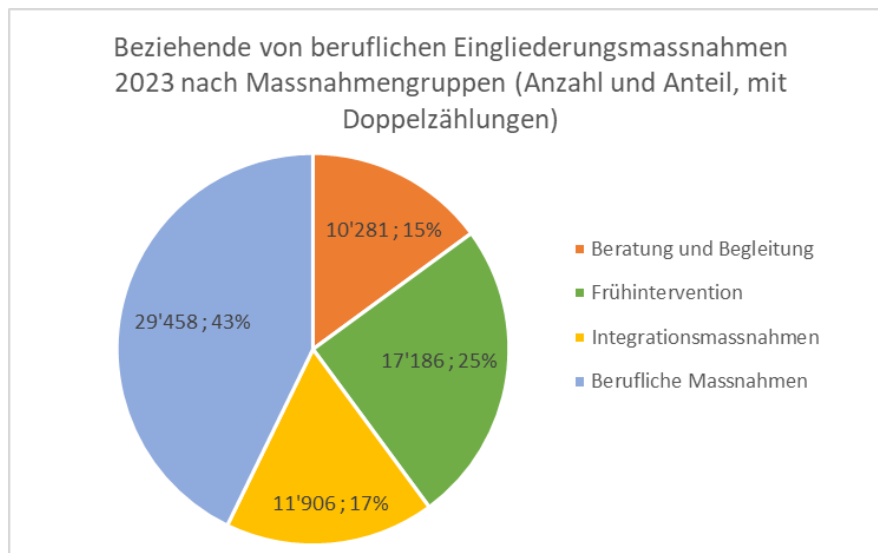


Abbildung 6: Beziehende von beruflichen Eingliederungsmassnahmen 2023 nach Massnahmengruppen (mit Doppelzählungen, N=68 831) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Nach Altersklassen betrachtet durchliefen unter 25-Jährige 2023 hauptsächlich *Berufliche Massnahmen* (57 %), gefolgt von *Beratung und Begleitung* bzw. Coaching-Leistung (19 %), *Frühinterventionsmassnahmen* (13 %) und *Integrationsmassnahmen* (12 %). Mit zunehmendem Alter veränderten sich die Anteile der einzelnen Massnahmengruppen: es wurden vermehrt *Frühinterventionsmassnahmen* eingesetzt und weniger *Berufliche Massnahmen*. Bei den über 55-Jährigen wurden hauptsächlich *Frühinterventionsmassnahmen* (42 %) gesprochen, gefolgt von *Beruflichen Massnahmen* (26 %), *Integrationsmassnahmen* (21 %) und *Beratung und Begleitung* bzw. eine Coaching-Leistung (11 %) (vgl. Abbildung 7).

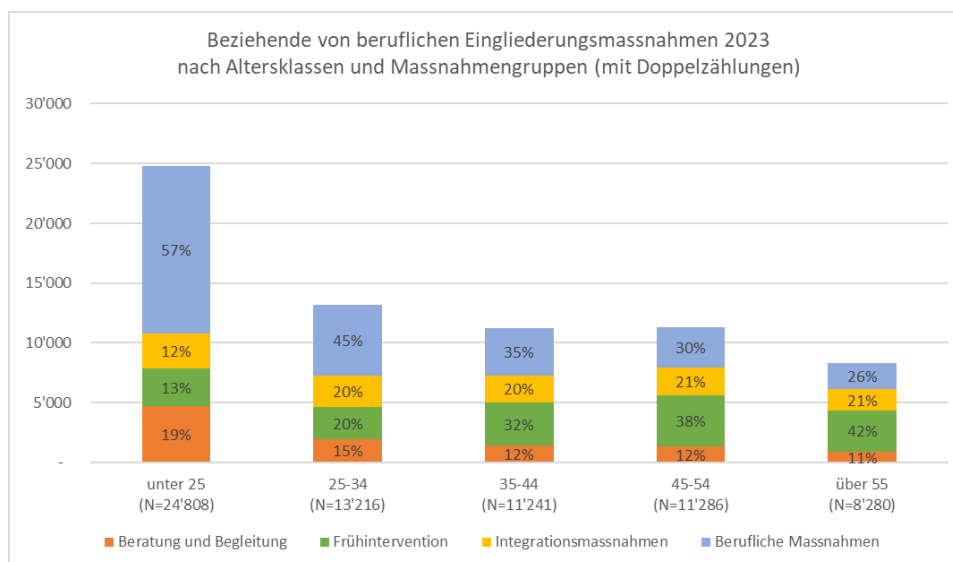


Abbildung 7: Beziehende von beruflichen Eingliederungsmassnahmen 2023 nach Altersklassen und Massnahmengruppen (mit Doppelzählungen, N= 68 831) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)<sup>7</sup>

Insgesamt waren 2023 psychische Krankheiten in etwas mehr als der Hälfte der Fälle der Beziehenden von beruflichen Eingliederungsmassnahmen (53 %) die Invaliditätsursache, gefolgt von Krankheiten der Knochen und Bewegungsorgane (16 %), Geburtsgebrechen (11 %), Unfällen (9 %), anderen Krankheiten (8 %) und Krankheiten des Nervensystems (4 %). Innerhalb der einzelnen Altersklassen wiesen die Beziehenden unterschiedlich ausgeprägte Invaliditätsursachen auf. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren es nebst den psychischen Krankheiten (64 %) vorwiegend Geburtsgebrechen (25 %), während bei den über

<sup>7</sup> Die einzelnen Prozentwerte in der Abbildung sind auf ganze Zahlen gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen. Im Text addierte Daten können wiederum wegen der Rundung leicht abweichen gegenüber den Prozentwerten in der Abbildung.

25-Jährigen Krankheiten der Knochen und Bewegungsorgane, andere Krankheiten und Unfälle mit steigendem Alter zunehmen (vgl. Abbildung 8).<sup>8</sup>

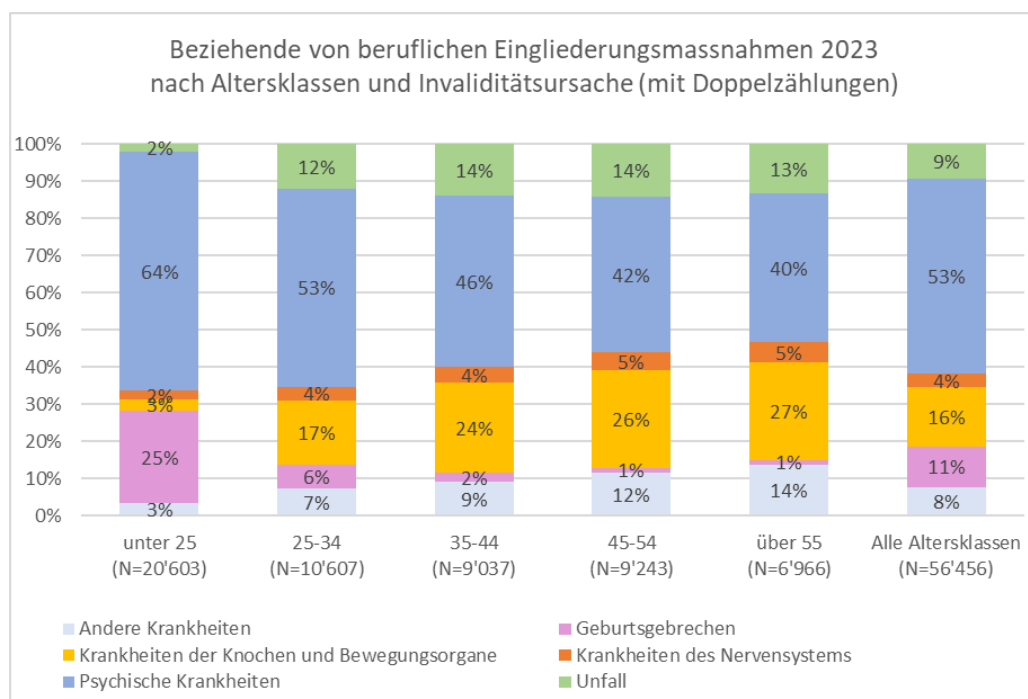


Abbildung 8: Beziehende von beruflichen Eingliederungsmassnahmen 2023 nach Altersklassen und Invaliditätsursache<sup>9</sup> (mit Doppelzählungen, N=56 456) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)<sup>10</sup>

## Situation der versicherten Personen nach Abschluss der beruflichen Eingliederung

### Situation der versicherten Person bei Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses

Datengrundlage

Bei Abschluss des Eingliederungsprozesses wird die Situation der versicherten Person von der IV erfasst. Es handelt sich dabei um eine Momentaufnahme.

Situation bei Abschluss: 2023

2023 haben über 41 500 versicherte Personen den beruflichen Eingliederungsprozess abgeschlossen.

Davon konnten rund 46 % in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Weitere 15 % waren eingliederungsfähig in den ersten Arbeitsmarkt, hatten aber noch keine Anstellung. 2 % haben eine Anstellung im zweiten Arbeitsmarkt angenommen. Bei rund 38 % war eine berufliche Eingliederung aus diversen Gründen (noch) nicht möglich (bei 25 % aus medizinischen Gründen, die übrigen 13 % aufgrund fehlender Mitwirkung, Wegzug, Tod und anderen Gründen) (vgl. Abbildung 9).

<sup>8</sup> Bei der Betrachtung nach Invaliditätsursache wurden rund 580 versicherte Personen in mehreren unterschiedlichen Gruppen erfasst. Die Auswertungen beziehen sich auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=56456 Beziehende).

<sup>9</sup> Die Codierung der Gebrechen (Geburtsgebrechen, Krankheiten, Unfälle) erfolgt im Zeitpunkt der Leistungszusprache. Sie beschränkt sich auf jenes Gebrechen, das für die Zusprache der jeweiligen Leistung entscheidend ist.

<sup>10</sup> Die einzelnen Prozentwerte in der Abbildung sind auf ganze Zahlen gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen. Im Text addierte Daten können wiederum wegen der Rundung leicht abweichen gegenüber den Prozentwerten in der Abbildung.



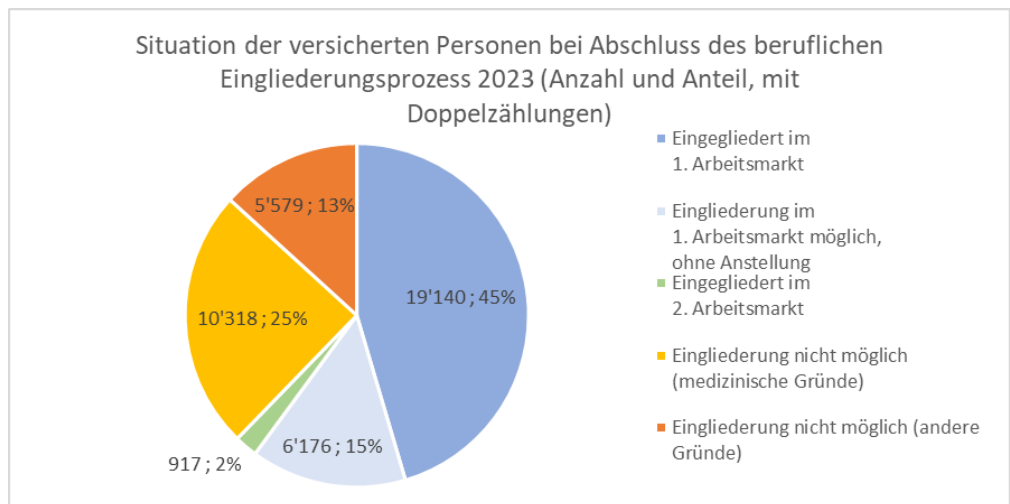


Abbildung 9: Situation der versicherten Personen bei Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses 2023 (mit Doppelzählungen, N= 42 130) (Quelle: IV-Verfahrensdaten)<sup>11</sup>

### Situation der versicherten Person ein Jahr nach dem Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses

Datengrundlage

Grundlage der Auswertung der Situation von versicherten Personen ein Jahr nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses sind die Daten aus den Zentralregistern der IV, die auf der Ebene der einzelnen versicherten Personen mit den IK-Daten der AHV verknüpft und anonym ausgewertet werden. Die IK sind die «individuellen Konten» der Versicherten der 1. Säule, auf denen ihre beitragspflichtigen Einkommen verbucht werden. Diese Daten lassen auf die Einkommen der einzelnen Personen rückschliessen. Anhand statistischer Auswertungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, inwiefern Personen in einem bestimmten Jahr erwerbstätig oder arbeitslos waren, wie hoch das Einkommen war, das sie dabei erzielten, und ob sie eine (Teil-)Rente bezogen.

Situation ein Jahr nach Abschluss: 2022

2021 haben insgesamt 21 376 versicherte Personen den beruflichen Eingliederungsprozess abgeschlossen.

Davon konnten 2022 55 % (wieder) ein Einkommen erzielen: 33 % hatten ein Einkommen über 3000 Franken und 22 % unter 3000 Franken. 14 % der versicherten Personen erzielten zur Rente ein Einkommen, während 10 % der versicherten Personen eine Rente ohne Einkommen hatten. Weder über eine Rente noch über ein Einkommen verfügten 21 % der versicherten Personen (vgl. Abbildung 10).

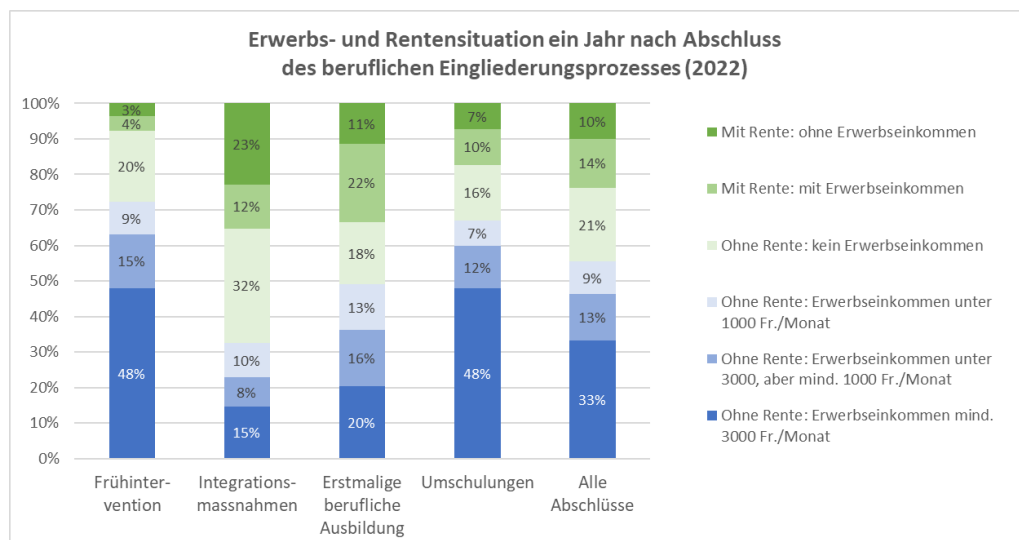


Abbildung 10: Erwerbs- und Rentensituation ein Jahr nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses (2022) (Quelle: BSV)

<sup>11</sup> Bei 618 versicherten Personen wurde mehr als ein Abschlussergebnis erfasst (N=42130). Dies ist auf technische Herausforderungen zurückzuführen.

Von den versicherten Personen, die während des Eingliederungsprozesses ausschliesslich *Frühinterventionsmassnahmen* durchlaufen haben, waren im Folgejahr 72 % ohne Rente erwerbstätig (48 % mit einem Einkommen über 3 000 Franken, 15 % mit 1 000 bis 3 000 Franken, 9 % mit einem tieferen Einkommen). Eine Rentenzusprache war im Folgejahr nach Abschluss der Frühintervention bei 7 % notwendig, 4 % erzielten neben der (Teil-) Rente ein Einkommen.

Die *Integrationsmassnahmen* haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit einer noch nicht eingliederungsfähigen Person aufzubauen und diese auf eine *Berufliche Massnahme* vorzubereiten. Diese Ausgangslage ist mit viel Unsicherheit bzgl. des weiteren gesundheitlichen Verlaufs verbunden. So waren nur 33 % der Personen im Folgejahr nach Abschluss der *Integrationsmassnahme* ohne Rente erwerbstätig. Bei 35 % lag eine invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die den Anspruch auf eine Invalidenrente begründete. 12 % erzielten gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Nach einer erstmaligen beruflichen Ausbildung waren 49 % der Personen im Folgejahr ohne Rente erwerbstätig, 20 % konnten dabei ein Erwerbseinkommen von über 3 000 Franken pro Monat erwirtschaften. Da ein beträchtlicher Teil der jungen Erwachsenen in dieser Massnahmengruppe eine mittlere bis schwere gesundheitliche Beeinträchtigung hatte, die bei vielen bereits seit Geburt bestand, war der Anteil der Personen mit IV-Rente mit 33 % höher als bei anderen Massnahmen. Zwei Drittel von ihnen konnten im Folgejahr nach Abschluss der Massnahme trotz Rente einer Erwerbsarbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen.

Bei den Umschulungen konnten sich 67 % der Personen beruflich wieder integrieren, sie gingen im Folgejahr nach Abschluss der Umschulung einer Erwerbstätigkeit nach. 48 % aller Personen mit Umschulung verdienten mehr als 3 000 Franken pro Monat. Bei 17 % der versicherten Personen bewirkte die gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbseinkommenseinbusse im Ausmass, das einen Rentenanspruch eröffnete, wobei 10 % weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielten.

### **Situation der versicherten Personen während den vier Folgejahren nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses**

Datengrundlage

Grundlage der Auswertung der Situation von versicherten Personen vier Jahre nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses sind, wie auch für die Analyse der Situation der versicherten Personen ein Jahr nach Abschluss, die Daten aus den Zentralregistern der IV, die auf der Ebene der einzelnen versicherten Personen mit den IK-Daten der AHV, der Sozialhilfestatistik und den Daten aus der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) verknüpft und anonym ausgewertet werden. Mit dieser Auswertung kann festgestellt werden, welcher Anteil der versicherten Personen im Verlauf dieser Zeitspanne ein Erwerbseinkommen erzielt oder eine IV-Rente, Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe bezieht. Zudem wird der Anteil der Verstorbenen ausgewiesen.

Situation  
während den vier  
Folgejahren nach  
Abschluss:  
2019-2022

2018 haben insgesamt 18 991 versicherte Personen den beruflichen Eingliederungsprozess abgeschlossen.

Der Anteil der versicherten Personen, die nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses einer Erwerbstätigkeit nachgingen, nahm im Verlauf der folgenden vier Jahre sukzessive leicht ab, von 68.8 % im Jahr 2019 auf 63.7 % im Jahr 2022. Dies ist einerseits – wie auch beim Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug, teilweise erklärbar durch natürliche Abgänge (Übertritt in die AHV, verstorben), und andererseits durch die Tatsache, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht jede erfolgreiche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mittelfristig Bestand hat oder neue gesundheitliche Einschränkungen auftauchen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten der hier dargestellten Erwerbstätigen kontinuierlich erwerbstätig sind und Verläufe mit einem zwischenzeitlichen Bezug von Arbeitslosentaggeldern oder Sozialhilfe nicht die Regel sind (vgl. Abbildung 11).

Der Anteil versicherter Personen mit einer IV-Rente stieg zwischen 2019 und 2022 leicht an und lag ein Jahr nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses bei 21.6 % und vier Jahre nach Abschluss bei 30.2 %. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die IV zunehmend länger dauernde medizinische Abklärungen bei der Rentenprüfung vornimmt.

Der Anteil der Beziehenden von Arbeitslosentaggeldern erfuhr eine deutliche Reduktion nach Abschluss der beruflichen Eingliederung durch die IV. 2019 lag der Anteil bei 19.4 %, 2022 bei

7.4 %. Dies kann einerseits auf die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und andererseits auf den begrenzten Anspruch auf Taggelder der ALV und damit auf die Aussteuerung zurückgeführt werden. Personen, die ausgesteuert wurden, haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Voraussetzungen erfüllen.

Die Entwicklung des Anteils der Sozialhilfebeziehenden war ebenfalls rückläufig, von 18.3 % im Jahr 2019 auf 11.5 % im Jahr 2022. Die Sozialhilfe ist in Bezug auf Rentenleistungen der IV vorleistungspflichtig, d.h. bei einem Teil der späteren Rentenbeziehenden bevorschusst die Sozialhilfe eine IV-Rente.

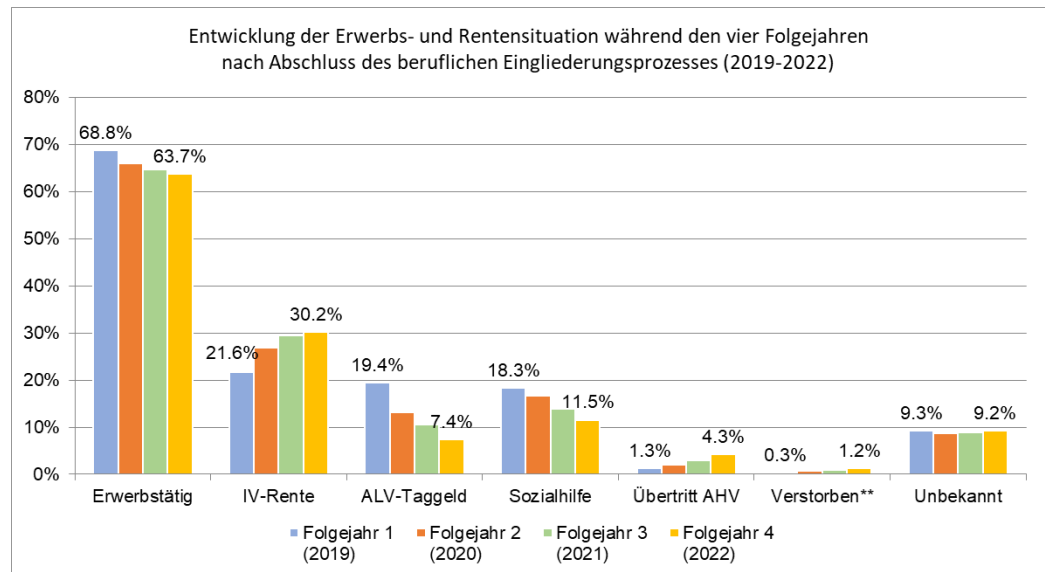


Abbildung 11: Erwerbs- und Rentensituation während den vier Folgejahren nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses (Quelle: BSV)<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Da sich die betrachteten Merkmale nicht gegenseitig ausschliessen (z.B. Erwerbstätigkeit und Rentenbezug), übersteigt die Summe der Anteile 100%.

\*\* Kumulative Angabe: Todesfälle im Folgejahr 1, Todesfälle in den Folgejahren 1 und 2, usw.



## **Anhang: Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung im Detail nach Massnahmengruppen**

Beratung und Begleitung (Art. 14 <sup>quater</sup> IVG) .....	13
Frühinterventionsmassnahmen (Art. 7d IVG) .....	13
Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG) .....	15
Berufliche Massnahmen (Art. 15 – 18d IVG) .....	17
Berufsberatung (Art. 15 IVG).....	17
Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG).....	19
Umschulungen (Art. 17 IVG) .....	22
Massnahmen zum Arbeitsplatzertand und zur Stellensuche (Art. 18 – 18d IVG) .....	24
Taggelder .....	26

## Beratung und Begleitung (Art. 14<sup>quater</sup> IVG)

**Ziel** Die dauerhafte und kontinuierliche *Beratung und Begleitung* der versicherten Person und ihres Arbeitgebers vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung bereits erbringt. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person während des (Wieder-)Eingliederungsprozesses und nach dessen Abschluss. Damit wird der Eingliederungsprozess optimal begleitet.

Grundsätzlich ist die *Beratung und Begleitung* Aufgabe der IV-Stelle. In Einzelfällen kann die IV-Stelle bei Bedarf eine Coaching-Leistung sprechen, sofern eine parallele berufliche Eingliederungsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt wird. Dies kann angezeigt sein, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und nicht mehr im Rahmen der *Beratung und Begleitung* angegangen werden können. Die Fallführung bleibt in jedem Fall bei der IV-Stelle.

**Beziehende und Kosten** Seit 2022 wird die *Beratung und Begleitung* bzw. eine Coaching-Leistung in einer eigenen Massnahmengruppe ausgewiesen und nicht mehr unter der jeweiligen beruflichen Eingliederungsmassnahme. Dies hat eine Umverteilung der Kosten zur Folge.

2023 haben rund 10 300 versicherte Personen eine Coaching-Leistung erhalten. Die Gesamtkosten betragen 52 Mio. Franken, die durchschnittlichen Kosten 5 020 Franken pro Beziehende.

## Frühinterventionsmassnahmen (Art. 7d IVG)

**Ziel** Ziel der *Frühinterventionsmassnahmen* ist, arbeitsunfähige Erwachsene zu unterstützen, ihren Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb aufrechtzuerhalten oder betriebsintern (Umplatzierung) oder in einem anderen Betrieb einen neuen Arbeitsplatz zu übernehmen. Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht erwerbstätig waren, werden frühzeitig auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in eine erste Anstellung in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Dazu dienen die in Art. 7d IVG aufgeführten Massnahmen:

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozial-berufliche Rehabilitation (vgl. Integrationsmassnahmen)
- Beschäftigungsmassnahmen
- Beratung und Begleitung bzw. Coaching-Leistungen

Innerhalb von zwölf Monaten ab Anmeldung bei der IV entscheidet die IV-Stelle, ob die versicherte Person Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG, insbesondere auf weitere *Beratung und Begleitung*, *Integrationsmassnahmen* zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung oder *Berufliche Massnahmen*, hat, ob aufgrund mangelnder Aussicht auf Erfolg der Eingliederungsmassnahmen der Anspruch auf eine Rente geprüft wird oder ob kein Anspruch auf Leistungen der IV besteht (Art. 49 IVG).

**Beziehende und Kosten** 2023 haben fast 17 200 Personen an *Frühinterventionsmassnahmen* teilgenommen.<sup>13</sup> Die Gesamtkosten betragen 63 Mio. Franken, bei durchschnittlichen Kosten von 3 660 Franken pro Beziehende.

Bei 7 % der Beziehenden wurde der Arbeitsplatz angepasst (5 % der Kosten); 22 % konnten Ausbildungskurse besuchen (22 % der Kosten) und 8 % haben eine Massnahme zur sozial-beruflichen Rehabilitation absolviert (16 % der Kosten). 30 % der Beziehenden haben eine Arbeitsvermittlung erhalten (27 % der Kosten). 14 % der Beziehenden haben an einer

<sup>13</sup> Rund 1800 versicherte Personen haben an mehreren Frühinterventionsmassnahmen teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=19079 Beziehende).

Berufsberatung teilgenommen (10 % der Kosten). Weitere 19 % der Beziehenden haben zur Unterstützung eine *Beratung und Begleitung* bzw. eine Coaching-Leistung erhalten (19 % der Kosten). Vernachlässigbar ist die Anzahl der Beziehenden von Beschäftigungsmassnahmen (74 Beziehende bei 1 % der Kosten) (vgl. Abbildung 1).

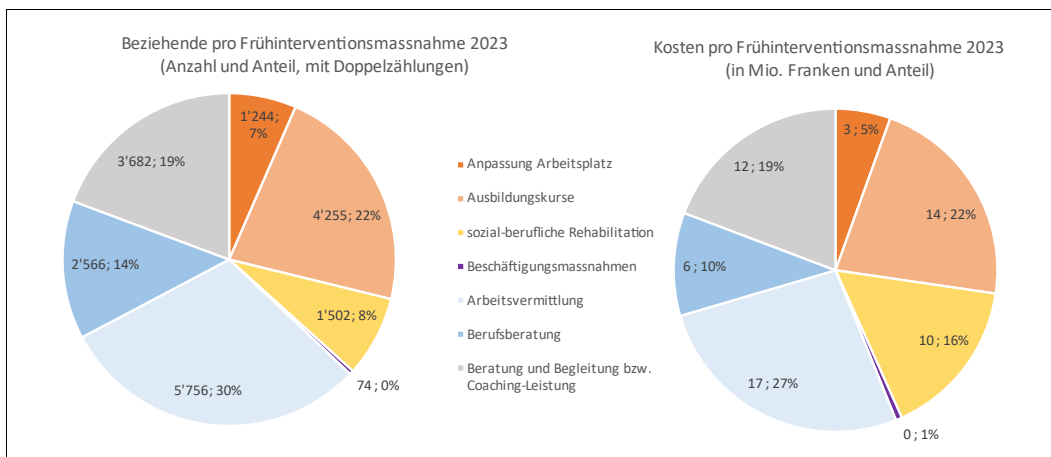


Abbildung 1: Beziehende und Kosten pro Frühinterventionsmassnahme 2023 (mit Doppelzählungen, N=19 079 Beziehende) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Die Zusprache von *Frühinterventionsmassnahmen* hat seit deren Einführung 2008 stetig zugenommen (vgl. Abbildung 2). Die per 1.1.2022 in Kraft getretene Gesetzesrevision hat zu einem weiteren Anstieg der Anzahl Beziehenden und der Gesamtkosten geführt, da sich arbeitsunfähige oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen sowie Jugendliche und junge Erwachsene (noch) früher bei der IV anmelden können als vorher und folglich auch mehr Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen werden.

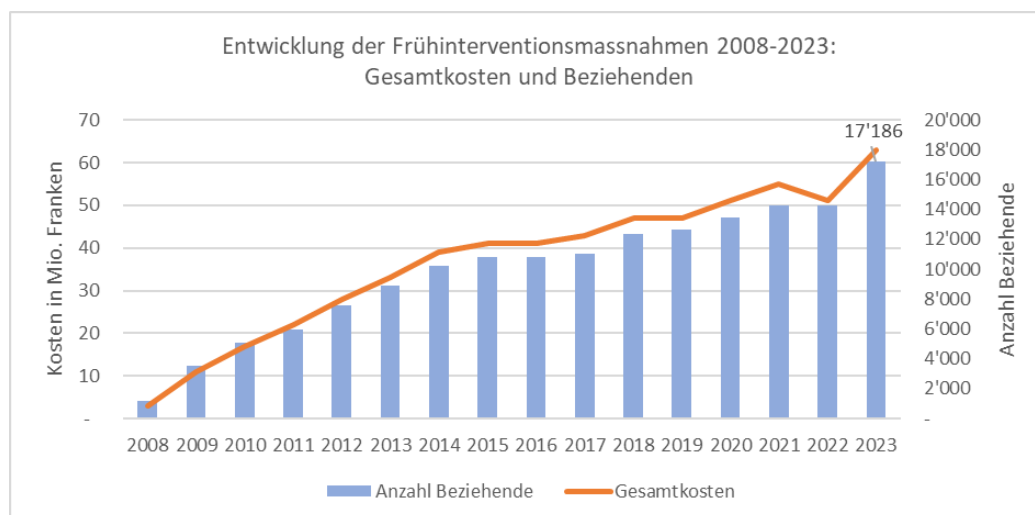


Abbildung 2: Entwicklung der Frühinterventionsmassnahmen 2008-2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

#### Durchführung

2023 wurden insgesamt über 40 000 *Frühinterventionsmassnahmen* verfügt<sup>14</sup>. Bei rund 30 300 Zusprachen handelt es sich um reine Beratungsleistungen (Berufsberatungsgespräche, Arbeitsvermittlung, Beratung und Begleitung bzw. Coaching-Leistungen), bei denen kein Durchführungsort erhoben wird. Von den 9 722 übrigen Massnahmen wurden insgesamt 79 % im ersten Arbeitsmarkt oder in anderen Angeboten (z.B. Schule) durchgeführt, 20 % im geschützten Rahmen/Institution und 1 % als Kombination von erstem Arbeitsmarkt und Institution (vgl. Abbildung 3).

Anpassungen des Arbeitsplatzes und Ausbildungskurse fand in über 90 % der Fälle im ersten Arbeitsmarkt bzw. in anderen Angeboten (z.B. Schule) statt. Die sozial-berufliche Rehabilitation hingegen fand zu 60 % im geschützten Rahmen (Institution) oder in Kombination statt (vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen zu den *Integrationsmassnahmen*) und zu 39 % in

<sup>14</sup> Eine versicherte Person kann an mehreren Frühinterventionsmassnahmen teilnehmen. Daher ist die Anzahl der verfügbaren Massnahmen höher als die Anzahl der Beziehenden.

anderen Angeboten (z.B. Schule) oder im ersten Arbeitsmarkt. Bei den Beschäftigungsmassnahmen ergibt sich ein ähnliches Bild (58 % im geschützten Rahmen und 42 % in anderen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt) wie auch bei der Berufsberatungsmassnahmen (56 % im geschützten Rahmen und 44 % in öffentlichen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt).

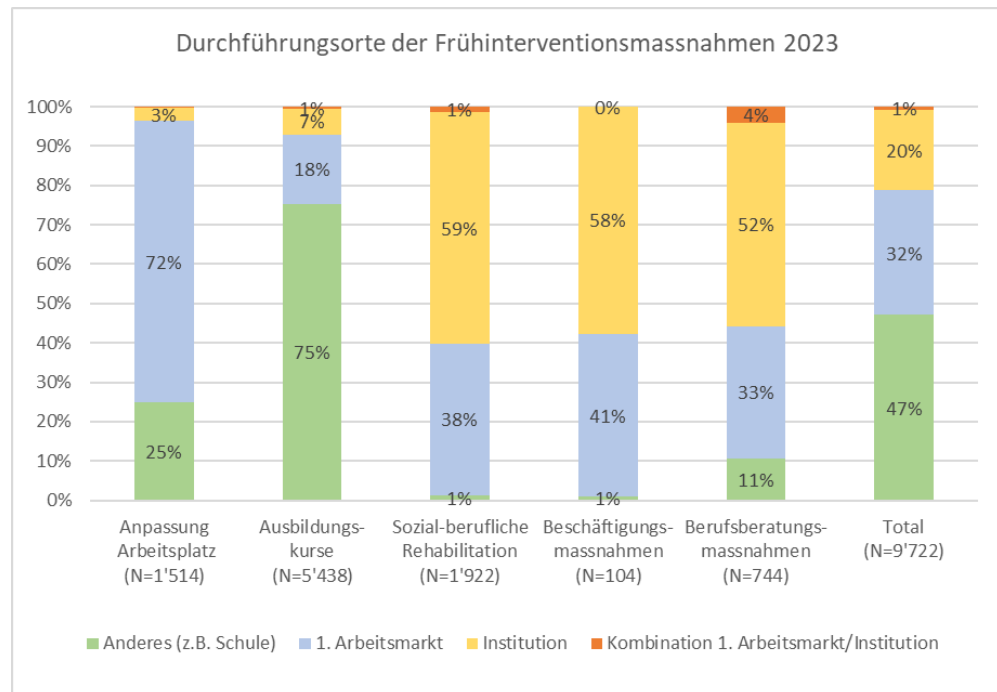


Abbildung 3: Durchführungsorte der Frühinterventionsmassnahmen 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Verfügungen)

## Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)

Ziel

Ziel von *Integrationsmassnahmen* ist, dass versicherte Personen mit Erwerbserfahrung (wieder) eine Arbeitsfähigkeit erreichen, die die Teilnahme an weiteren Integrationsmassnahmen, an *Beruflichen Massnahmen* (Art. 15-18d IVG) oder eine berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Dazu stehen folgende Massnahmen zur Verfügung:

- Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation:
  - o **Aufbautraining:** Das Bautraining dient zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Stabilisierung der Persönlichkeit und dem Aufbau der Arbeitsfähigkeit auf 50 %. Es kann im geschützten Rahmen (Institution) oder im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.
  - o **Arbeitstraining:** Das Arbeitstraining dient dem weiteren Aufbau der Arbeitsfähigkeit, falls eine Arbeitsfähigkeit von 50 % während mindestens sechs Monaten erfüllt ist und die vorliegende Arbeitsfähigkeit für die Teilnahme an einer *Berufliche Massnahme* noch nicht ausreicht. Es findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt.
- **Beschäftigungsmassnahme:** Die Arbeit zur Zeitüberbrückung dient dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die in einem Aufbau- oder einem Arbeitstraining erreicht wurde. Sie erfolgt, wenn eine Anschlusslösung wie die Teilnahme an *Beruflichen Massnahmen* oder eine Arbeitsstelle vorliegt, auf deren Beginn die versicherte Person jedoch noch warten muss. Die Beschäftigungsmassnahme findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt.
- **Beitrag an Arbeitgeber:** Werden *Integrationsmassnahmen* im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt, kann dem Arbeitgeber eine Entschädigung ausgerichtet werden, wenn ihm bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht.

- Für invalide oder von Invalidität bedrohte junge versicherte Personen stehen spezielle *Integrationsmassnahmen* nach Abschluss der obligatorischen Volksschule und vor dem vollendeten 25. Altersjahr zur Verfügung, sofern sie nicht erwerbstätig waren und eine niederschwellige Massnahme zum Aufbau und zur Stabilisierung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit, ihrer Persönlichkeit oder zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess benötigen. Damit soll die Teilnahme an *Berufliche Massnahmen* der IV oder an geeigneten Angeboten der Berufsbildung (z.B. berufliche Grundbildung oder Brückenangebote) oder der Arbeitslosenversicherung (z.B. Motivationssemester SEMO) ermöglicht werden.

Beziehende und Kosten

2023 haben rund 11 900 Personen an *Integrationsmassnahmen* teilgenommen.<sup>15</sup> Die Gesamtkosten betragen 168 Mio. Franken, bei durchschnittlichen Kosten von 14 140 Franken pro Beziehende.

65 % der Beziehenden haben ein Aufbautraining (66 % der Kosten) und 21 % ein Arbeitstraining (15 % der Kosten) absolviert. Der Anteil von *Integrationsmassnahmen* für Jugendliche lag bei 13 % (19 % der Kosten). Lediglich in 1 % der Fälle wurde eine Beschäftigungsmassnahme zur Zeitüberbrückung durchgeführt, mit Kosten von 285 000 Franken (vgl. Abbildung 4).

Zusätzlich wurden 2 Mio. Franken als Beiträge an Arbeitgeber ausbezahlt (317 Fälle).

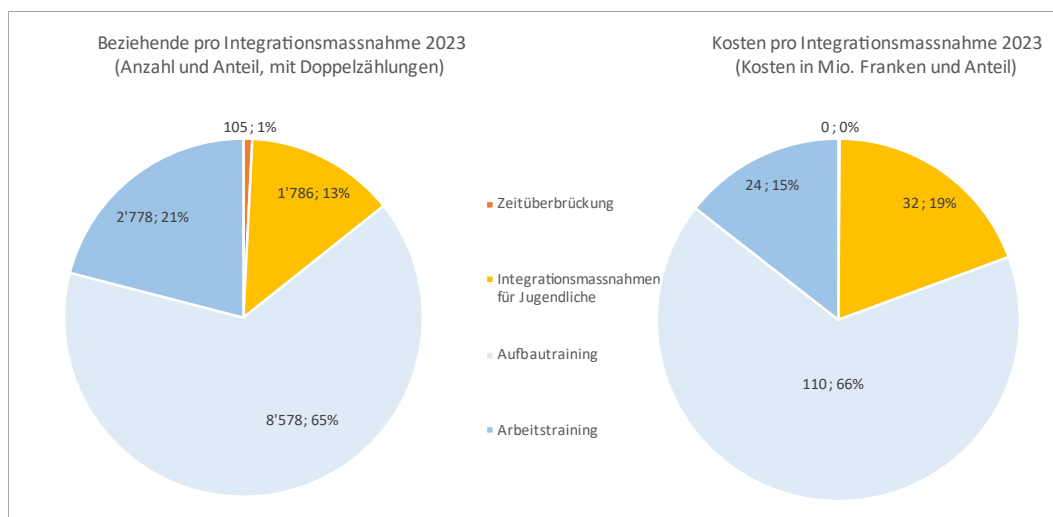


Abbildung 4: Beziehende und Kosten pro Integrationsmassnahme 2023 (mit Doppelzählungen, N=13 564 Beziehende) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Die *Zusprache von Integrationsmassnahmen* hat seit deren Einführung 2008 stetig zugenommen (vgl. Abbildung 5). Die per 1.1.2022 in Kraft getretenen Gesetzesrevision und die damit verbundene Ausweitung auf Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Flexibilisierung der Dauer hat ab 2022 zu einem zusätzlichen Anstieg geführt. Zudem hat aufgrund der veränderten Datenerfassung ab 2022 eine Verschiebung von den *Frühinterventionsmassnahmen* und den *Beruflichen Massnahmen* zu den *Integrationsmassnahmen* stattgefunden.

<sup>15</sup> Rund 1600 versicherte Personen haben an mehreren Integrationsmassnahmen teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=13 564 Beziehende).



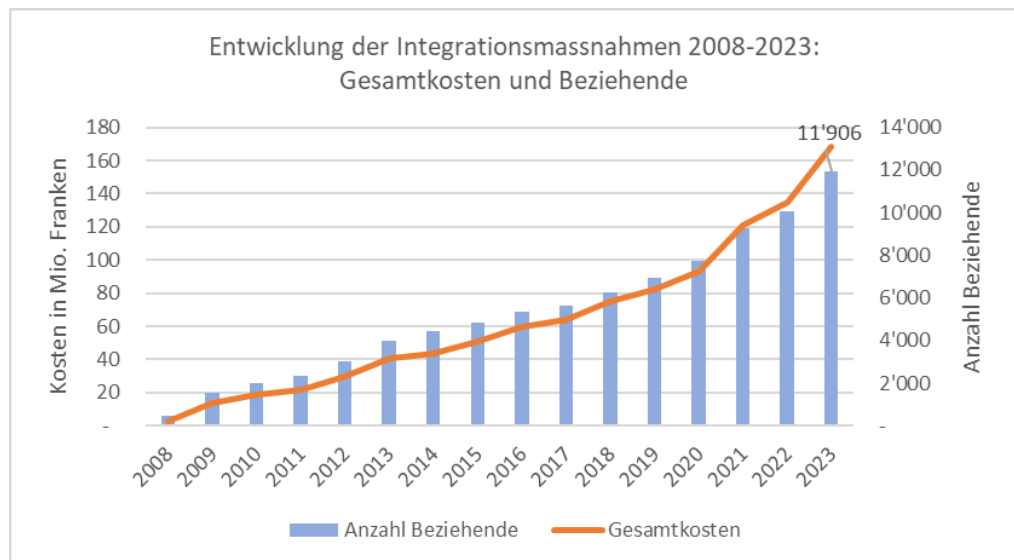


Abbildung 5: Entwicklung der Integrationsmassnahmen 2008 – 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Durchführung

2023 wurden insgesamt 21 437 Integrationsmassnahmen verfügt.<sup>16</sup>

Da das primäre Ziel von *Integrationsmassnahmen* die Erreichung einer bestimmten Arbeitsfähigkeit für die weitere berufliche Eingliederung ist, haben diese Massnahmen folglich zu rund zwei Dritteln im geschützten Rahmen (Institution) stattgefunden. Nichtsdestotrotz fand ein Drittel im ersten Arbeitsmarkt oder in anderen Angeboten (z.B. Schule) statt. Je nach Massnahme variiert der Anteil des ersten Arbeitsmarktes und der Institutionen deutlich. Während Integrationsmassnahmen für Jugendliche und das Aufbau- und Arbeits-training meist im geschützten Rahmen durchgeführt wurden (90 % bzw. 72 %), fand das Arbeitstraining, das eine höhere Arbeitsfähigkeit voraussetzt, in 59 % der Fälle im ersten Arbeitsmarkt statt (vgl. Abbildung 6).

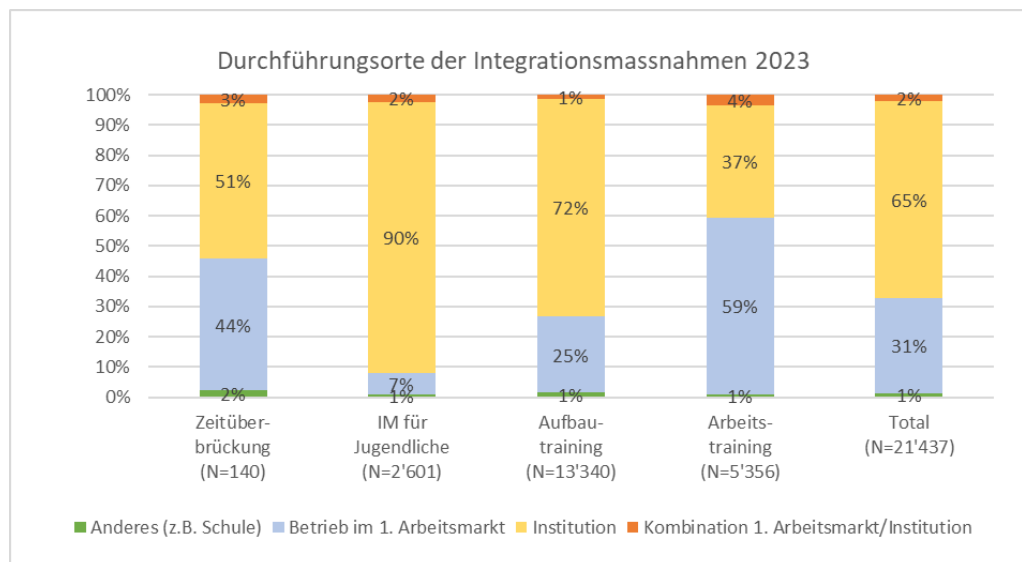


Abbildung 6: Durchführungsorte der Integrationsmassnahmen 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Verfügungen)

## Berufliche Massnahmen (Art. 15 – 18d IVG)

Ziel

### Berufsberatung (Art. 15 IVG)

Ziel der *Berufsberatung* ist, dass versicherte Personen, die infolge von Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind, mit Unterstützung der

<sup>16</sup> Eine versicherte Person kann an mehreren Integrationsmassnahmen teilnehmen. Daher ist die Anzahl der verfügbaren Massnahmen höher als die Anzahl der Beziehenden.

Berufsberufsberatung Berufstätigkeiten finden, die ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entsprechend und realisierbar sind.

Jugendliche, die vor dem Eintritt in eine berufliche Ausbildung stehen und infolge Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt sind, werden bei der Wahl der Ausbildung begleitet.

Dazu stehen folgende Massnahmen zur Verfügung:

- Berufsberatungsgespräche und -analysen: In Beratungsgesprächen werden die Persönlichkeit, Fähigkeiten und Neigungen unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkung erfasst, um realisierbare Berufstätigkeiten und Ausbildungen zu bestimmen.
- Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen: Mit der vertieften Abklärung werden mögliche Berufstätigkeiten praktisch erprobt und die Eignung in einem realen Arbeitsumfeld abgeklärt.
- Vorbereitende Massnahmen zum Eintritt in eine Ausbildung (für Jugendliche): Mit vorbereitenden Massnahmen werden mögliche Ausbildungswege in der Praxis überprüft, die Eignung abgeklärt sowie Gewöhnung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes verfolgt, um den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern.

Beziehende und Kosten

2023 haben rund 5 600 Personen an *Berufsberatungen* teilgenommen.<sup>17</sup> Die Gesamtkosten lagen bei 63 Mio. Franken, bei durchschnittlichen Kosten von 11 260 Franken pro Beziehende.

24 % der Beziehenden haben an Berufsberatungsgesprächen und -analysen teilgenommen (6 % der Kosten), 39 % an vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung (54 % der Kosten) und 37 % haben eine vertiefte Abklärung durchlaufen (40 % der Kosten) (vgl. Abbildung 7).

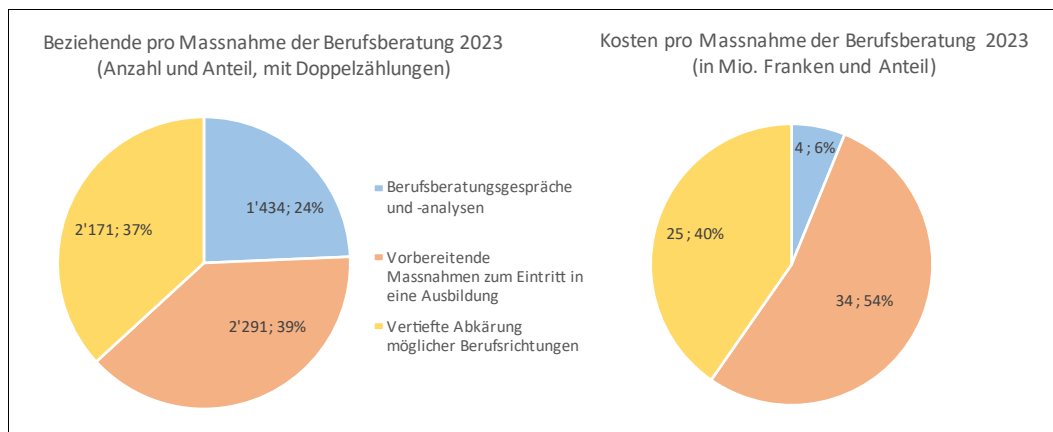


Abbildung 7: Beziehende und Kosten pro Massnahme der Berufsberatung 2023 (mit Doppelzählungen, N=5'896 Beziehende) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Die Zusprache von Massnahmen der *Berufsberatung* ist steigend. Seit 2008 hat die Anzahl Beziehenden um 74 % zugenommen. Die per 1.1.2022 in Kraft getretene Gesetzesrevision und die damit verbundene Einführung der vorbereitenden Massnahmen führte zu einem zusätzlichen Anstieg (vgl. Abbildung 8).

<sup>17</sup> Rund 300 versicherte Personen haben an mehreren Massnahmen der Berufsberatung teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich daher auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=5896 Beziehende).

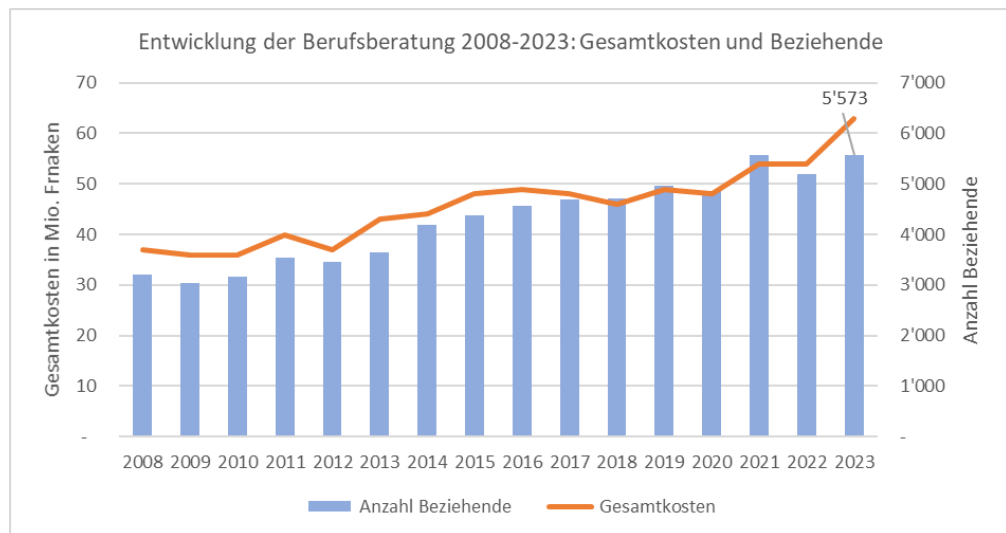


Abbildung 8: Entwicklung der Berufsberatung 2008 - 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Durchführung

2023 wurden insgesamt rund 12 000 Massnahmen zur *Berufsberatung* verfügt<sup>18</sup>.

Bei rund 6 300 Zusprachen handelt es sich um reine Beratungsleistungen (Berufsberatungsgespräche und -analysen,), bei denen kein Durchführungsort erhoben wird. Von den 5 626 übrigen Massnahmen wurden insgesamt 18 % im ersten Arbeitsmarkt oder in anderen Angeboten (z.B. Schule) durchgeführt, 76 % im geschützten Rahmen/Institution und 7 % als Kombination von erstem Arbeitsmarkt und Institution.

83 % der vorbereitenden Massnahmen zum Eintritt in eine Ausbildung wurden im geschützten Rahmen (Institutionen) durchgeführt, 11 % im ersten Arbeitsmarkt und 5 % in Kombination erster Arbeitsmarkt und Institution. Die vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen fand zu 23 % im ersten Arbeitsmarkt bzw. in anderen Angeboten und zu 8 % in Kombination erster Arbeitsmarkt und Institution statt, während 69 % der in Institutionen durchgeführt werden (vgl. Abbildung 9).

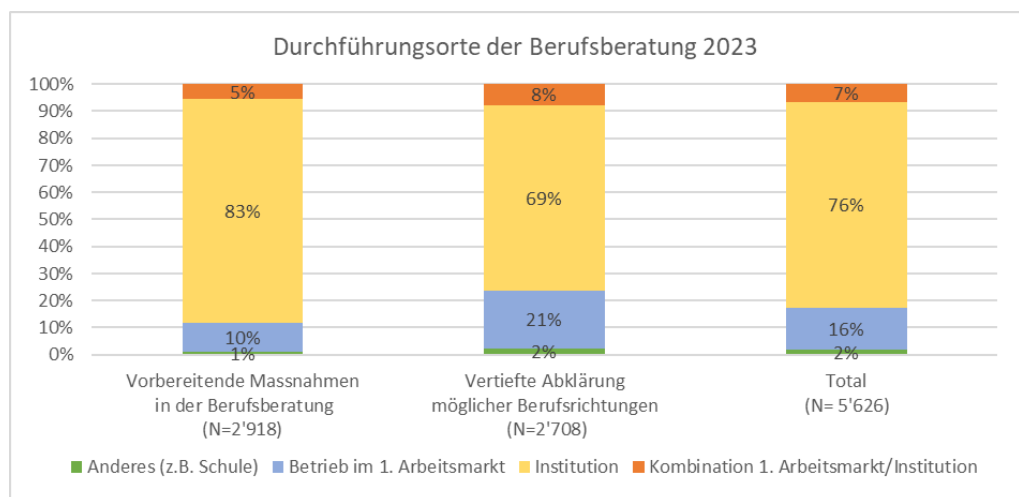


Abbildung 9: Durchführungsorte der Berufsberatung 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Verfügungen)

Ziel

**Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)**

Ziel der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist, dass versicherte Personen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und getroffener Berufswahl einen Berufsabschluss erreichen, der ihren Fähigkeiten entspricht und wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt und nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG) erzielt wird.

<sup>18</sup> Eine versicherte Person kann an mehreren Massnahmen der Berufsberatung teilnehmen. Daher liegt die Anzahl der durchgeführten Massnahmen höher als die Anzahl der Beziehenden.

Die IV übernimmt während der Ausbildung die Kosten, die versicherten Personen aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen (invaliditätsbedingte Mehrkosten).

Im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind sowohl formale als auch nicht formale Ausbildungen möglich:

Eidgenössisch geregelte und anerkannte Ausbildungen (formale Ausbildungen):

- Berufliche Grundbildung: eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ und eidgenössisches Berufsattest EBA nach BGG
- Allgemeinbildende Schulen: Fachmittelschulen und Gymnasien
- Ausbildungen auf Tertiärstufe: Hochschulen und höhere Berufsbildung

Nicht formale Ausbildungen umfassen:

- Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (z.B. IV-Anlehren oder praktische Ausbildungen nach INSOS)
- Andere Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung, die berufsrelevante Qualifikationen vermitteln und gesetzlich nicht geregelt sind, jedoch mit einem Zertifikat abgeschlossen werden, das schweizweit oder vom zuständigen Branchenverband anerkannt wird.

Haben die versicherten Personen die Berufswahl getroffen, können versicherte Personen mit einer gezielten Vorbereitung, berufsspezifisch auf die festgelegte erstmalige berufliche Ausbildung vorbereitet werden. Die Förderung der Fähigkeiten und Kenntnisse kann im Rahmen von (Vor-)Kursen, Vorlehren oder Praktika, z.B. beim späteren Ausbildungsbetrieb erfolgen.

Beziehende und Kosten

2023 hat die IV rund 13 300 Personen bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung unterstützt.<sup>19</sup> Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 434 Mio. Franken, die durchschnittlichen Kosten auf 32 600 Franken pro Beziehende.

Zusätzlich wurden 2 Mio. Franken für Weiterausbildungen ausbezahlt (161 Fälle).

3 % der Beziehenden befanden sich in einer Ausbildung auf Tertiärstufe (1 % der Kosten) und weitere 3 % absolvierten eine allgemeinbildende Schule (1 % der Kosten). In einer Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach BGG waren 32 % der Beziehenden (29 % der Kosten), mit eidgenössischem Berufsattest nach BGG 24 % der Beziehenden (30 % der Kosten). Eine Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte wurde von 23 % der Beziehenden genutzt (30 % der Kosten). Weitere 4 % der Beziehenden waren in einer anderen Ausbildung zur beruflichen Eingliederung (1 % der Kosten). Schliesslich befanden sich 11 % in einer gezielten Vorbereitung im Hinblick auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (9 % der Kosten) (vgl. Abbildung 10).

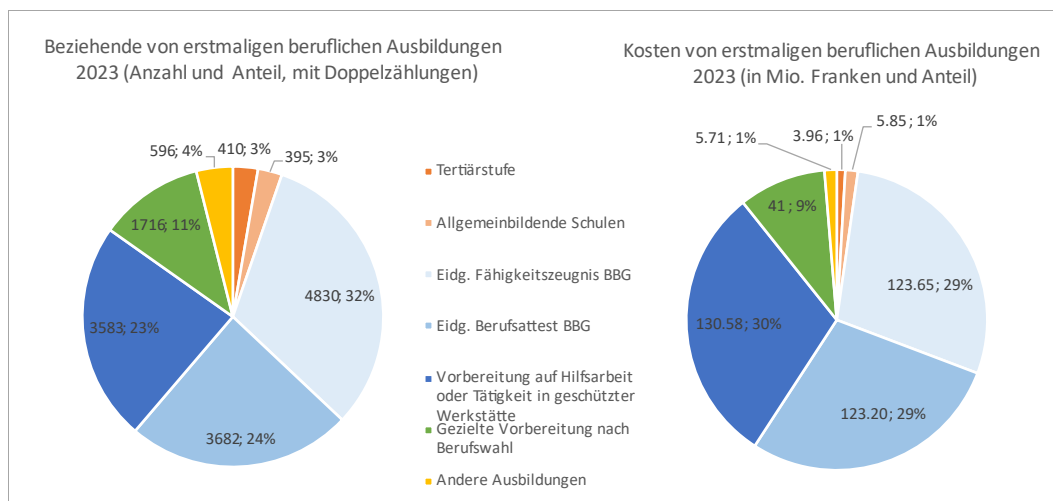


Abbildung 10: Beziehende und Kosten von erstmaligen beruflichen Ausbildungen 2023 (mit Doppelzählungen, N=15 212 Beziehende) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

<sup>19</sup> Rund 1900 versicherte Personen haben an mehreren Massnahmen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=15212 Beziehende).

Die Anzahl Beziehenden von *erstmaligen beruflichen Ausbildungen* und die Gesamtkosten sind von 2008 bis 2021 steigend. Der Rückgang ab 2022 ist eine Folge der Verschiebung von Leistungen aus der *erstmaligen beruflichen Ausbildung* in *Beratung und Begleitung*. Über die Jahre hinweg hat sich die Anzahl der Beziehenden fast verdoppelt (vgl. Abbildung 11).

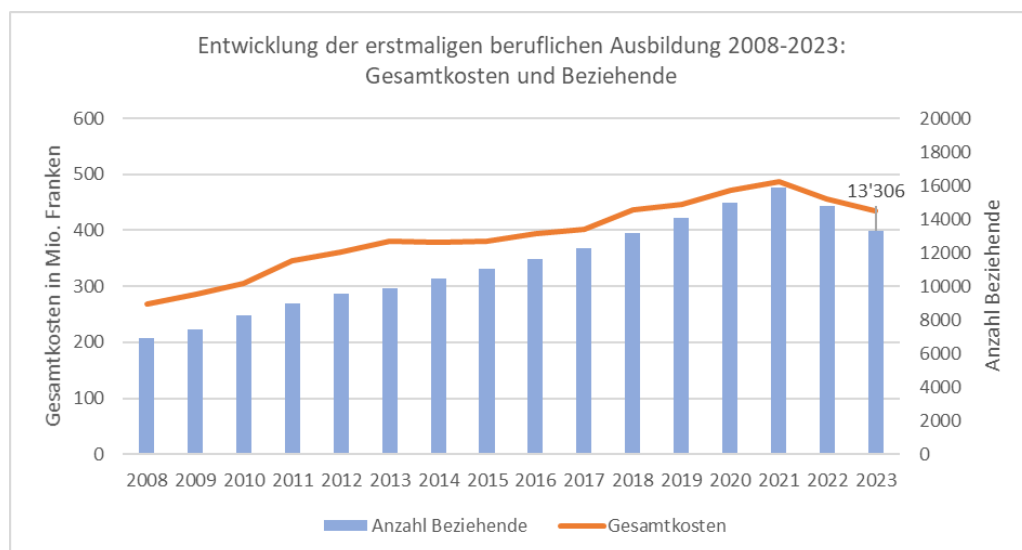


Abbildung 11: Entwicklung der erstmaligen beruflichen Ausbildung 2008 – 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Durchführung

2023 wurden insgesamt über 11 900 Massnahmen verfügt<sup>20</sup>.

Die 2023 verfügten *erstmaligen beruflichen Ausbildungen* fanden über alle Ausbildungsniveaus hinweg zu 16 % in anderen Angeboten (z.B. Schule) statt, zu 32 % im ersten Arbeitsmarkt, zu 48 % im geschützten Rahmen (Institution) und zu 4 % in Kombination zwischen erstem Arbeitsmarkt und Institution.

Die Häufigkeit der Durchführungsorte variierte dabei deutlich je nach Ausbildungsniveau. Bei den Ausbildungen, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach BBG führen, wurden 64 % in anderen Angeboten (z.B. Schule) oder im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt und nur zu 32 % im geschützten Rahmen (Institution). Bei den eidgenössischen Berufsattests nach BBG fand mit 51 % die Mehrheit der Ausbildungen im geschützten Rahmen (Institution) statt, 43 % in anderen Angeboten (z.B. Schule) oder im ersten Arbeitsmarkt. Die Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte fanden mit 84 % grossmehrheitlich im geschützten Rahmen statt. Immerhin fanden aber 10 % aber auch in anderen Angeboten (z.B. Schule) oder im ersten Arbeitsmarkt statt. Auch die gezielte Vorbereitung fand mit 73 % mehrheitlich im geschützten Rahmen statt, während 22 % in anderen Angeboten (z.B. Schule) oder im ersten Arbeitsmarkt stattfanden. Die anderen Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung fanden zu 74 % in anderen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt statt und nur zu rund einem Viertel im geschützten Rahmen (Institution) oder in Kombination (vgl. Abbildung 12).

<sup>20</sup> Eine Ausbildung kann länger als ein Jahr dauern. Die Anzahl Verfügungen 2023 ist deshalb kleiner als die Anzahl der Beziehenden 2023 (darin enthalten sind auch die versicherten Personen, deren Ausbildung vor 2023 begonnen hat).

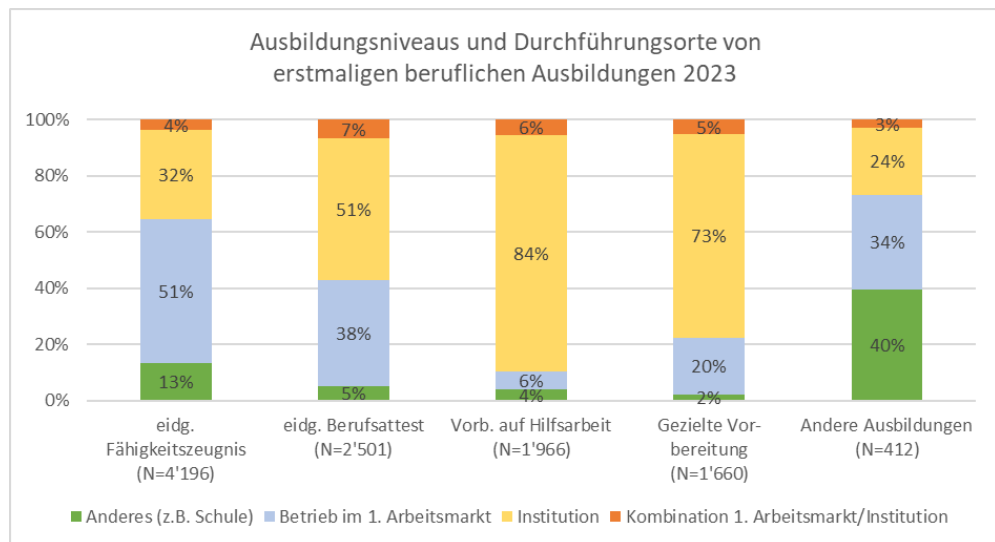


Abbildung 12: Ausbildungsniveau und Durchführungsorte von erstmaligen beruflichen Ausbildungen 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Verfügungen)

Ziel

### Umschulungen (Art. 17 IVG)

Ziel von *Umschulungen* ist, dass versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf oder die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können und dadurch eine erhebliche Einkommenseinbusse erleiden, mit einer Ausbildung in einem neuen Tätigkeitsbereich ihre Erwerbsfähigkeit erhalten oder verbessern. Nach der Durchführung der *Umschulung* kann die versicherte Person idealerweise wieder ein ähnliches Einkommen erzielen.

Anders als bei den *erstmaligen beruflichen Ausbildungen* übernimmt die IV die gesamten Kosten der *Umschulung* und nicht nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten. Die *Umschulung* beinhaltet dieselben Ausbildungen, die im Rahmen der *erstmaligen beruflichen Ausbildung* zur Verfügung stehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Wiedereinschulung im bisherigen Beruf mittels Ausbildungskursen.

Beziehende und Kosten

2023 hat die IV rund 6 900 Personen mit einer *Umschulung* unterstützt.<sup>21</sup> Die Gesamtkosten betragen rund 72 Mio. Franken, die durchschnittlichen Kosten 10 500 Franken pro Beziehende.

Anders als bei den *erstmaligen beruflichen Ausbildungen* werden im Rahmen der *Umschulungen* am häufigsten andere (nicht formale) Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung genutzt (41 % der Beziehenden, 37 % der Kosten), gefolgt von Ausbildungen auf Tertiärstufe (22 % der Beziehenden, 18 % der Kosten) und den eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen nach BBG (ebenfalls 22 % der Beziehenden, 26 % der Kosten). 1 % der Beziehenden besucht eine allgemeinbildende Schule (1 % der Kosten), Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte werden hingegen nur in ganz seltenen Fällen gesprochen und sollten eine Ausnahme sein (27 Fälle, 1 % der Kosten). 9 % der Beziehenden absolvieren eine gezielte Vorbereitung (10% der Kosten), 3 % werden wieder im bisherigen Beruf eingeschult (3 % der Kosten) (vgl. Abbildung 13).

<sup>21</sup> Rund 1000 versicherte Personen haben an mehreren Umschulungsmassnahmen teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=7960 Beziehende).

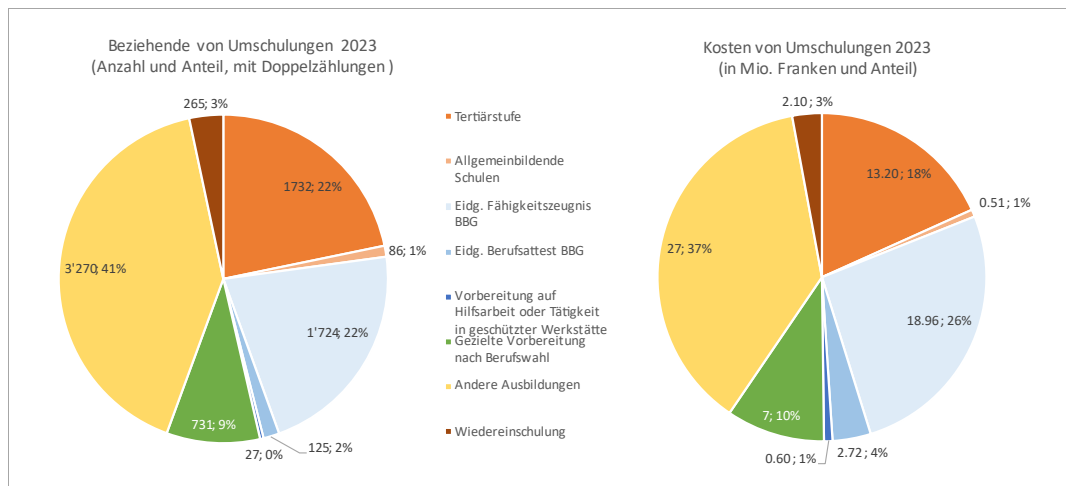


Abbildung 13: Beziehende und Kosten von Umschulungen 2023 (mit Doppelzählungen, N=7'960) (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

Die Anzahl der Leistungsbeziehenden und der Gesamtkosten ist seit 2016 rückläufig. Dies ist einerseits darauf zurück zu führen, dass andere Massnahmen stärker genutzt wurden (z.B. Ausbildungen im Rahmen der Frühintervention, Arbeitsversuch, Arbeitsvermittlung). Andererseits wurden auch vermehrt Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt. Ein deutlicher Rückgang ist zudem ab 2022 ersichtlich, als Folge der Verschiebung in andere Massnahmengruppen (*Frühintervention, Integrationsmassnahmen und Beratung und Begleitung*).

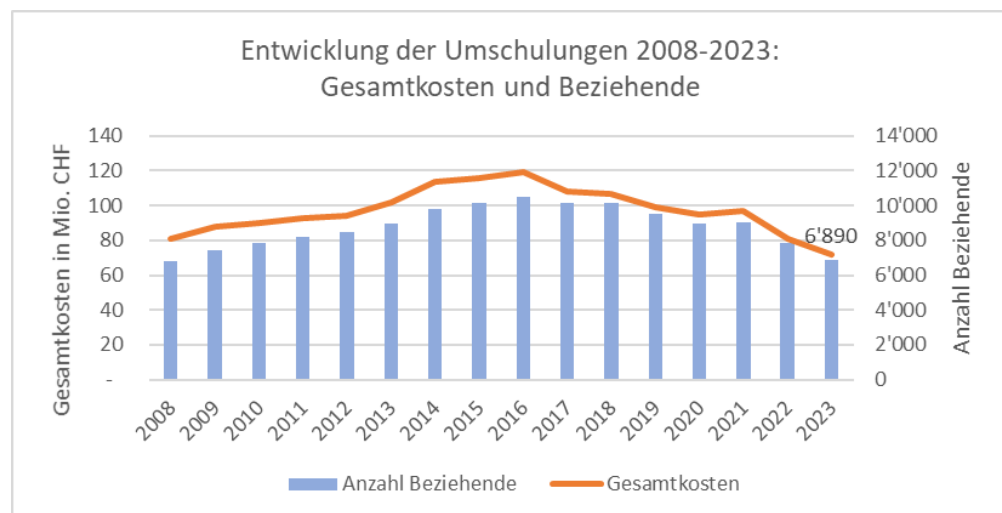


Abbildung 14: Entwicklung der Umschulungen 2008-2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

#### Durchführung

2023 wurden insgesamt rund 4 800 Umschulungen verfügt<sup>22</sup>.

Die *Umschulungen* fanden insgesamt über alle Ausbildungsniveaus hinweg zu 30 % in anderen Angeboten (z.B. Schule) statt, zu 51 % im ersten Arbeitsmarkt, zu 15 % im geschützten Rahmen (Institution) und zu 4 % in Kombination zwischen erstem Arbeitsmarkt und Institution.

Die Häufigkeit der Durchführungsorte variierte dabei deutlich je nach Ausbildungsniveau. Bei den Ausbildungen, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach BBG führen, wurden 85 % in anderen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt und nur zu 13 % im geschützten Rahmen (Institution). Bei den eidgenössischen Berufsattests nach BBG wurden 47 % in anderen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt und 48 % im geschützten Rahmen (Institution). Die Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte fand zu 48 % in anderen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt und zu 28 % im geschützten Rahmen und zu 24 % in Kombination von erstem Arbeitsmarkt und Institution statt. Die gezielte Vorbereitung wurde zu 60 % in anderen

<sup>22</sup> Eine Ausbildung kann länger als ein Jahr dauern. Eine versicherte Person kann aber auch an mehreren Massnahmen zur Umschulung teilnehmen. Die Anzahl der durchgeführten Massnahmen stimmt deshalb nicht mit der Anzahl der Beziehenden überein.

Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt und zu 40 % im geschützten Rahmen (Institution) oder in Kombination. Die anderen Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung fanden zu 81 % in anderen Angeboten oder im ersten Arbeitsmarkt statt und nur 19 % im geschützten Rahmen (Institution) oder in Kombination (vgl. Abbildung 15).

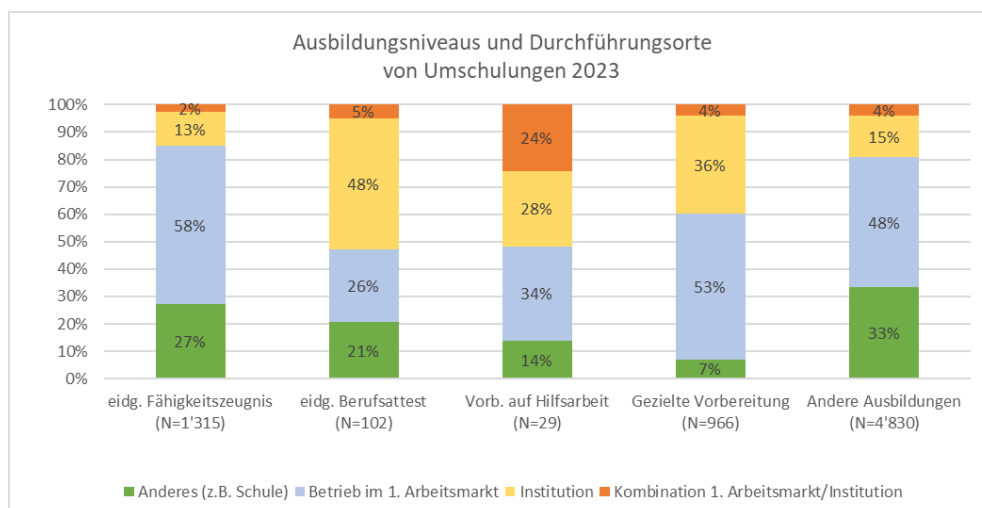


Abbildung 15: Ausbildungsniveau und Durchführungsorte von Umschulungen 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Verfügungen)

Ziel

### Vermittlung: Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche (Art. 18 – 18d IVG)

Jugendliche und Erwachsene werden aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen bei der Suche nach einer neuen Anstellung, bei der Aufrechterhaltung einer bestehenden Anstellung oder bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt aktiv mit verschiedenen Massnahmen unterstützt:

- *Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)*: Ziel der Massnahme ist, die versicherte Person bei der Aufrechterhaltung ihrer Stelle oder bei der Suche einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- *Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)*: Im Rahmen eines Arbeitsversuches erprobt die versicherte Person unter realen Bedingungen an einem Einsatzplatz im ersten Arbeitsmarkt ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit. Der Arbeitsversuch bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, ohne Risiko und mit minimalem Rekrutierungsaufwand die versicherte Person als möglichen künftigen Angestellten kennenzulernen.
- *Personalverleih (Art. 18a<sup>bis</sup> IVG)*: Die versicherte Person wird von einem Personalverleiher angestellt und arbeitet verleiweise in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Personalverleih erhält die versicherte Person die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Einsatzbetrieb die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann. Im Idealfall wird die versicherte Person im Anschluss an den Personalverleih vom Einsatzbetrieb angestellt.
- *Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG)*: Der Einarbeitungszuschuss ist ein befristeter finanzieller Anreiz für Arbeitgeber, versicherte Personen fest anzustellen. Während der Anfangsphase einer Anstellung (Einarbeitungszeit) kann die IV bis maximal 180 Tage den vertraglich vereinbarten Lohn ausgleichen, falls die versicherte Person noch nicht über die volle Leistungsfähigkeit verfügt oder deren Leistungsfähigkeit noch nicht gleich konstant ist wie jene von Angestellten ohne gesundheitliche Einschränkung.
- *Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG)*: Mit der Entschädigung für Beitragserhöhungen wird der Arbeitgeber für allfällige Erhöhungen der Beiträge an die obligatorische berufliche Vorsorge und der Krankentaggeldversicherungsprämien finanziell abgegolten, wenn eine versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung aus krankheitsbedingten Gründen arbeitsunfähig wird. Sie ist ein Anreiz für Arbeitgeber, versicherte Personen fest anzustellen oder bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person aufrecht zu erhalten.



- **Kapitalhilfe (Art. 18d IVG):** Eingliederungsfähigen invaliden versicherten Personen wird die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder der Ausbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht und/oder die aufgrund der Invalidität notwendigen betrieblichen Umstellungen finanziert.

Beziehende und Kosten

2023 hat die IV fast 7 000 versicherte Personen mit Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche unterstützt.<sup>23</sup> Die Gesamtkosten betragen knapp 32 Mio. Franken, die durchschnittlichen Kosten 4 567 Franken pro Beziehende.

Insgesamt haben 59 % der Beziehenden Unterstützung bei der *Arbeitsvermittlung* erhalten: 38 % der Beziehenden bei der Stellensuche (34 % der Kosten) und 21 % beim Erhalt des Arbeitsplatzes (17 % der Kosten). Einen *Arbeitsversuch* haben 28 % der Beziehenden absolviert (15 % der Kosten), und in 13 % wurde ein *Einarbeitungszuschuss* ausgerichtet (33 % der Kosten). Ein *Personalverleih*, der per 1.1.2022 eingeführt wurde, hat in 25 Fällen stattgefunden, in 28 Fällen wurde eine Entschädigung für *Beitragserhöhungen* bezahlt (vgl. Abbildung 16).

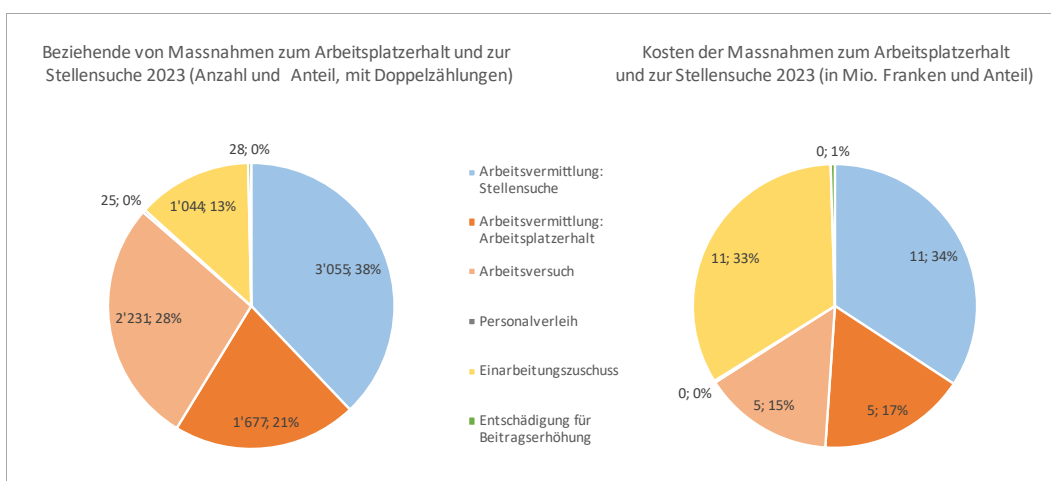


Abbildung 16: Beziehende und Kosten der Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und Stellensuche 2023 (mit Doppelzählungen, N=8 060 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen))

Die Beziehenden von Massnahmen zur *Arbeitsvermittlung* (Arbeitsplatzertalt und Stellensuche) nahmen stetig zu. Die Gesamtkosten sind hingegen seit 2022 abnehmend, da der *Arbeitsversuch* seit 2022 rückläufig war. Die Beziehenden von *Personalverleih* (25 Beziehende im 2023) und *Entschädigung für Beitragserhöhungen* (28 Beziehende im 2023) sind Abbildung 17 aufgrund der kleinen Anzahl als «übrige» zusammengefasst.

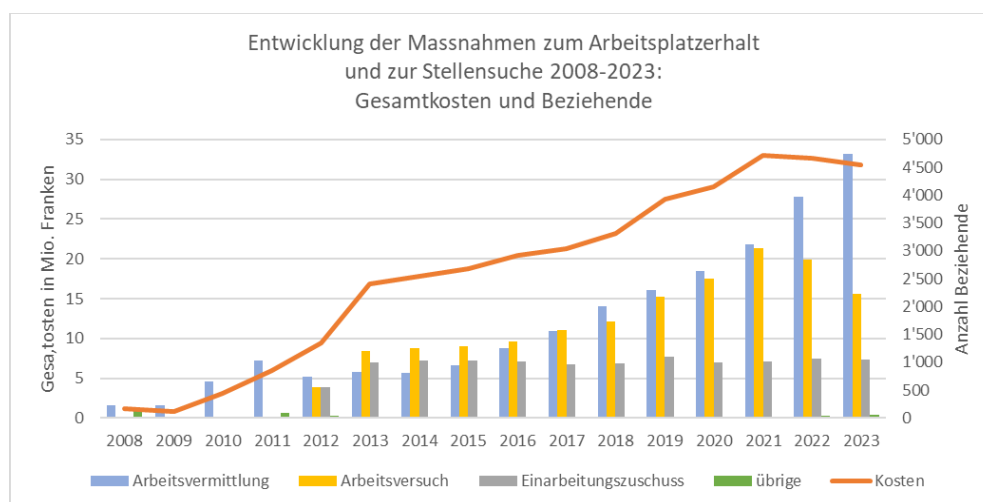


Abbildung 17: Entwicklung der Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche 2008 - 2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Rechnungen)

<sup>23</sup> Rund 1100 versicherte Personen haben an mehreren unterschiedlichen Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche teilgenommen und werden doppelt gezählt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher auf das Gesamttotal mit Doppelzählungen (N=8060 Beziehende).

Durchführung

2023 wurden insgesamt 14 775 Massnahmen zur Vermittlung verfügt. Massnahmen zum Arbeitsplatzertand und zur Stellensuche finden ausschliesslich im ersten Arbeitsmarkt statt.

## Taggelder

Ziel

Taggelder werden ergänzend zu gewissen beruflichen Eingliederungsmassnahmen<sup>24</sup> ausgerichtet und kompensieren einen Erwerbsausfall als Folge der Teilnahme an der Eingliederungsmassnahme. Sie sichern den Lebensunterhalt der versicherten Person und ihrer Familien während der beruflichen Eingliederung.

Versicherte Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und die unmittelbar vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig waren, haben Anspruch auf ein Taggeld. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme an mindestens drei Tagen eine Erwerbseinbusse erleiden. Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung von 80 % des Einkommens aus der letzten beruflichen Tätigkeit vor Eintritt des Gesundheitsschadens und eines allfälligen Kindergeldes.

Junge versicherte Personen, die mit Unterstützung der IV eine *erstmalige berufliche Ausbildung* absolvieren, erhalten seit dem 1.1.2022 vom ersten Tag der Ausbildung an ein Taggeld, auch wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Bei Ausbildungen nach BBG entspricht das Taggeld dem auf einen Monat hochgerechneten Lohn gemäss Ausbildungsvertrag. Bei Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt entspricht das Taggeld bzw. der Monatslohn im ersten Ausbildungsjahr einem Viertel der Mindestrente der AHV, ab dem zweiten Ausbildungsjahr einem Drittel der Mindestrente der AHV. Bei Ausbildungen auf Tertiärstufe orientiert sich das Taggeld am mittleren monatlichen Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen gemäss der Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden des Bundesamtes für Statistik. Anspruch besteht in diesen Fällen nur, wenn versicherte Personen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung daran gehindert werden, eine Nebenerwerbstätigkeit auszuüben oder ihre Ausbildung aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung wesentlich länger dauert. Ab dem 25. Altersjahr entspricht das Taggeld während einer *erstmaligen beruflichen Ausbildung* hochgerechnet auf einen Monat dem Höchstbetrag der AHV-Rente.

Beziehende und Kosten

2023 haben fast 33 400 Personen ein Taggeld zu einer beruflichen Eingliederungsmassnahme erhalten. Die Gesamtkosten betragen 708 Mio. Franken, bei durchschnittlichen Kosten von 21 200 Franken pro Beziehende. Davon entfielen 2023 rund 22 % auf Beziehende einer *erstmaligen beruflichen Ausbildung* und 78 % auf die übrigen beruflichen Eingliederungsmassnahmen.

Nach einem stetigen Anstieg der Gesamtkosten der Taggelder bis 2021 sind sie ab 2022 rückläufig. Dies ist hauptsächlich durch die neue Taggeldregelung bei den *erstmaligen beruflichen Ausbildungen* sowie durch den Rückgang bei den *Umschulungen* bedingt (vgl. Abbildung 18).

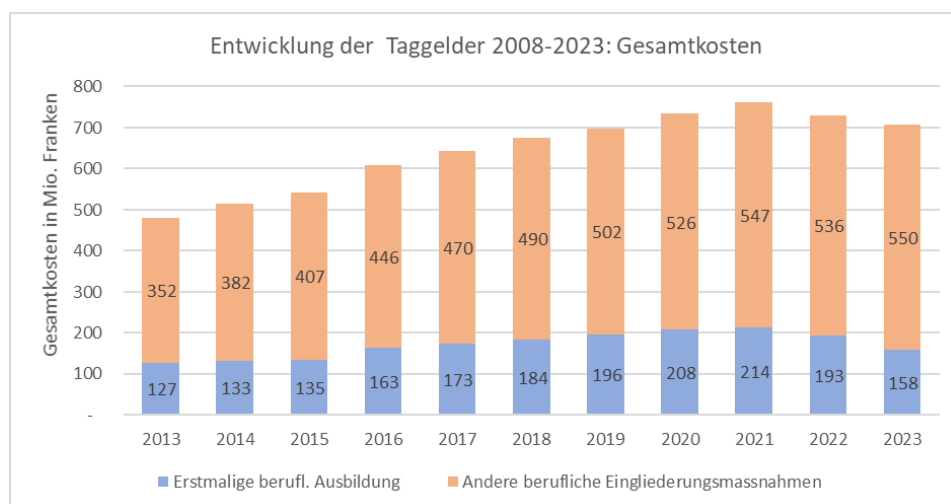


Abbildung 18: Entwicklung der Taggelder 2008-2023 (Quelle: Register der IV-Sachleistungen, Taggelder)

<sup>24</sup> Während Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Anspruch auf Taggelder.

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Version française  
Versione italiana

**Ergänzende Dokumente des BSV**

[IV-Statistik 2023](#)

**Weiterführende Informationen:**

[Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSG, Stand 1.1.2024\)](#)

[Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSV, Stand 1.1.2024\)](#)

[Bundesgesetz über die Invalidenversicherung \(IVG, Stand 1.1.2024\)](#)

[Verordnung über die Invalidenversicherung \(IVV, Stand 1.1.2024\)](#)

[Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV \(KSBEM, Stand 1.1.2024\)](#)

[Kreisschreiben über die Fallführung \(KSFF, Stand 1.1.2024\)](#)

[Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung \(KSTI, gültig ab 1.1.2024\)](#)

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)